



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 30. JANUAR 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 18. April 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmatweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE STANS, SCHIESSPLATZ GNAPPRIED; LÄRMSANIERUNG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 18. April 2024 das Gesuch für die Lärmsanierung des Schiessplatzes Gnappried zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (13. Mai bis 11. Juni 2024). Innert der Auflagefrist gingen Eingaben einer Privatperson mit E-Mail vom 14. Mai 2024 und der kantonalen Schützengesellschaft Nidwalden mit Schreiben vom 5. Juni 2024 ein.
3. Der Kanton Nidwalden übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 31. Juli 2024 zusammen mit der Stellungnahme der Gemeinde Stans vom 29. Juli 2024.
4. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 24. September 2024 ein. Das BAFU forderte darin ergänzende Unterlagen für die Nachweise zum Moorschutz (Anträge 57 und 58) für eine abschliessende Beurteilung.
5. Die Genehmigungsbehörde leitete der Gesuchstellerin am 24. September 2024 die Stellungnahmen der Gemeinde Stans, des Kantons Nidwalden und des BAFU sowie die schriftlichen Anregungen zur Stellungnahme weiter und forderte sie gleichzeitig auf, die zusätzlichen Unterlagen für die Nachweise zum Moorschutz (Anträge 57 und 58) einzureichen.

6. Die Gesuchstellerin nahm am 26. November 2024 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen der Gemeinde Stans, des Kantons Nidwalden und des BAFU Stellung und reichte die geforderten Angaben zum Moorschutz zuhanden des BAFU ein.
7. Am 6. Januar 2025 teilte das BAFU der Genehmigungsbehörde in seiner Replik mit, dass es mit den eingereichten Unterlagen einverstanden sei und formulierte die Anträge (57) und (58) neu.
8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben umfasst die Lärmsanierung des militärischen Schiessplatzes Gnappiried. Das Vorhaben ist vorwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Die zulässige Lärmbelastung wird im Rahmen des Objektblatts des Schiessplatzes Gnappiried erstmals raumwirksam festgelegt. Das Objektblatt des Schiessplatzes Gnappiried ist Teil der 4. Objektblattserie des Sachplans Militär, welche im Rahmen des Sachplanverfahrens voraussichtlich Mitte 2025 festgesetzt wird und parallel zum vorliegenden Plangenehmigungsverfahren gestartet wurde. Im Plangenehmigungsverfahren sind keine Einsprachen eingegangen. Das Vorhaben ist somit unbestritten und ausreichend mit den kommunalen und kantonalen Stellen abgestimmt. Die Festsetzung im Sachplan kann im vorliegenden Fall gemäss Programmteil des Sachplans Militär nachträglich erfolgen.

3. Einsprachen und Anregungen

a. Frist und Form

Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und mit Begründung beim Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) zu erheben (Art. 14 Abs. 1 und 2 MPV). Gleichzeitig sind allfällige enteignungsrechtliche Einwände und Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 126f Abs. 2 MG). Die Auflage der Gesuchsunterlagen fand vom 13. Mai bis am 11. Juni 2024 statt.

b. Legitimation

Zur Einsprache berechtigt sind nach Art. 126f Abs. 1 MG Parteien im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) sowie die betroffenen Gemeinden. Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG).

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Das schutzwürdige Interesse kann dabei rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Natur sein. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen Einsprechende aber stärker als die Allgemeinheit betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Diese besondere Beziehung ist von den Einsprechenden selbst darzulegen, da sich ihre Begründungspflicht auch auf die Frage der Legitimation erstreckt (BGE 120 Ib 431, E. 1).

c. Schriftliche Anregungen

Nach Art. 13 Abs. 1 MPV hat die Bevölkerung während der Auflagefrist die Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.

d. Beurteilung

Am 14. Mai 2024 ging bei der Genehmigungsbehörde eine E-Mail von einer Privatperson ein. Die Person bat darum, die von der Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden geplante Gemeinschaftsschiessanlage in das vorliegende Bauprojekt aufzunehmen und mitzuberücksichtigen. Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 schrieb die Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden, dass sie gerne die Möglichkeit der Mitwirkung wahrnehme und brachte dasselbe Anliegen einer Gemeinschaftsschiessanlage ein.

Die Eingaben der Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden und der Privatperson werden inhaltlich als Anregungen qualifiziert, womit die Legitimation nicht geprüft werden muss.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Einreichen von Anregungen keine Parteistellung im Plangenehmigungsverfahren zu begründen vermag. Dazu wäre eine Einsprache notwendig, welche jedoch wie oben unter Ziff. 3. Bst. b. ausgeführt, gewissen Eintretensvoraussetzungen untersteht.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Durch den aktuellen Betrieb auf dem Schiessplatz Gnappiried werden die massgebenden Grenzwerte bei vier Liegenschaften mit lärmempfindlich genutzten Räumen überschritten. Die Lärmsanierung umfasst die Zusammenführung der Kurzdistanz (KD)-Boxen B1 KD1 bis B1 KD4 und B2 KDgef am Standort B1 sowie die Installation von Rasterdecken. Gemäss Lärmbericht kann die Lärmbelastung mit den vorgesehenen Massnahmen deutlich reduziert werden, so dass die massgebenden Lärmgrenzwerte überall eingehalten sind.

2. Schriftliche Anregungen vom 14. Mai 2024 und 5. Juni 2024

Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 hielt die Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden fest, dass sie seit 2004 daran sei, einen Standort für eine Gemeinschaftsschiessanlage in Nidwalden zu suchen. Dazu habe sie einige Standorte überprüft, auch den Schiessplatz Gnappiried. Die Kantonal-Schützengesellschaft monierte in ihrem Schreiben, dass mit dem vorliegenden Lärmsanierungsprojekt eine Standortmöglichkeit für eine Gemeinschaftsschiessanlage im Gnappiried endgültig verloren gehe und bat darum, ihr Anliegen in die Planung aufzunehmen und entsprechend ins Bauprojekt der Boden- und Lärmsanierung zu integrieren. Am 14. Mai 2024 ging bei der Genehmigungsbehörde eine E-Mail von einer Privatperson ein, welche dasselbe Anliegen einbrachte. Auf die Anliegen und Äusserungen wird in den Erwägungen eingegangen.

3. Stellungnahme der Gemeinde Stans

Die Gemeinde Stans stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2024 unter folgenden Anträgen zu:

Entwässerung

- (1) Es sei nicht nachvollziehbar, wieso das belastete Abwasser gemäss eingereichtem Entwässerungsplan vor Ort versickert werden könne, das Regenwasser aber nicht. Ferner sei der Gemeinde und dem Amt für Umwelt und Energie frühzeitig der definitive Entwässerungsplan, mit Material- und Höhenangaben, zur Begutachtung einzureichen (Pläne vierfach). Das anfallende Regenwasser sei vor Ort versickern zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, sei dies zu belegen und es sei stattdessen eine retentierte und gedrosselte Einleitung (90 / 10 gemäss GEP Stans) in den Bach vorzusehen.

Verkehr

- (2) Die ausweichende Wegführung für die Öffentlichkeit durch das Gebiet Gnappiried während dem Betrieb oder dem Teilbetrieb der Anlage sei auf einem dafür geeigneten Plan noch aufzuzeigen. Dabei sei neben den Bewirtschaftungs- und Wanderwegen auch der dortige Naturpfad zu berücksichtigen. Die vorgesehene Absicherung und Wegführung des Schiessplatzes bei Betrieb sei in angemessener Weise aufzuzeigen.

4. *Stellungnahme des Kantons Nidwalden*

Der Kanton Nidwalden formulierte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 folgende Anträge und Hinweise:

Abfall

- (3) Für den Rückbau sei vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Entsorgungskonzept nach den Vorgaben der VVEA-Vollzugshilfe «Bauabfälle» des BAFU zu erstellen. Der Bewilligungsbehörde sei vor Beginn der Abbrucharbeiten ein aktuelles Formular mit Angaben über die Art, Qualität, Menge und die geplante Verwertung bzw. Entsorgung der anfallenden Abfälle abzugeben. Dabei sei zu begründen, wenn verwertbare Abfälle weder stofflich noch energetisch verwertet werden sollen. Das Entsorgungskonzept sei durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten sei der Bewilligungsbehörde ein Entsorgungsnachweis abzugeben, welcher die Verwertung bzw. Entsorgung der angefallenen Abfälle gemäss Entsorgungserklärung belege.

Bodenschutz

- (5) Die Erdarbeiten dürften nur bei gut abgetrocknetem, tragfähigem Boden und mit Maschinen von möglichst geringem Gesamtgewicht ausgeführt werden. Hinweise zum aktuellen Bodenzustand liefere die Bodenfeuchtemessstelle in Stans (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch).
- (6) Unbelasteter Ober- und Unterboden sowie Aushub müssten getrennt ausgehoben und zwischengelagert werden.
- (7) Der Unterboden dürfe zu keiner Zeit befahren werden.
- (8) Unter Depots, Pisten und Installationsplätzen sei kein Bodenabtrag vorzunehmen. Installationsplätze und Baupisten seien mit einer Kofferung von mindestens 50 cm (verdichtet) und direkt auf ein Geotextil auf den trockenen Oberboden anzulegen.
- (9) Allfällige verbleibende, vegetationslose Flächen seien mit einer standortgerechten Samenmischung rechtzeitig wieder anzusäen.
- (10) Ohne Bewilligung dürften keine bestehenden Geländemulden aufgefüllt werden. überschüssiges unverschmutztes Aushubmaterial müsse auf eine entsprechende Verwertungsstelle gebracht werden.
- (11) Nach der Ansaat sei die Fläche während zwei bis drei Jahren schonend und extensiv zu bewirtschaften.
- (12) Die Bodenschutzmassnahmen gemäss dem Kapitel 5.9 des Sanierungsberichts der pegeol AG vom 31. Januar 2024 seien umzusetzen.

Belastete Standorte

- (13) Die Sanierung habe gemäss dem Sanierungsprojekt vom 31. Januar 2024 der pegeol AG zu erfolgen.
- (14) Für die Aushubarbeiten sei eine Fachperson für belastete Standorte mit fachlicher Weisungsbefugnis beizuziehen. Die in dem Sanierungskonzept der pegeol AG vom 31. Januar 2024 erwähnten Massnahmen und Arbeitsschritte seien umzusetzen.
- (15) Das Erreichen des Sanierungsziels von 1'000 ppm Blei sei mittels Proben auszuweisen und zusammen mit den Entsorgungsnachweisen in einem Abschlussbericht festzuhalten. Der Schlussbericht sei dem Amt für Umwelt und Energie einzureichen.
- (16) Material, welches eine Belastung von > 500 ppm Blei nachweise, sei auf einer dafür geeigneten Deponie zu entsorgen.

Entwässerung

- (17) Vor Baubeginn sei der Gemeinde und dem Amt für Umwelt und Energie ein überarbeiteter Entwässerungsplan nachzuliefern.
- (18) Sämtliche Sickerleitungen (blaue Leitungen im Entwässerungsplan) müssten vor der Einleitung in die Regenwasserleitung resp. in den Bach über einen Schlammsammler mit der Nutztiefe von einem Meter und der Verweilzeit von 30 Sekunden im Schacht geführt werden. Eine Einleitung in die Regenwasserleitung resp. in den Bach ohne Schlammsammler sei nicht zulässig.
- (19) Die Bepflanzung der Sickerflächen müsse mindestens zwei Mal im Jahr geschnitten werden. Der Grasschnitt aus oberirdischen Versickerungsanlagen dürfe nicht als Futter - weder als Gras noch als Heu - verwendet werden. Im Laufe der Zeit würden sich im Bodenfilter nämlich Schadstoffe, namentlich Schwermetalle, ansammeln. Das Mähgut sei zu entfernen. Das Liegenlassen würde zur Verfilzung der Pflanzendecke, und damit zur Verstopfung der Bodenporen führen. Im Herbst sei jeweils die Anlage von Laub zu befreien.
- (20) Bei den Einlaufrohren in die Filterbecken dürften keine Kunststoffrohre sichtbar sein. Die Einläufe seien mit einem Betonrohr zu schützen.
- (21) Die Schlammsammler mit Absperrschieber 1 und 2 sowie die Notüberläufe 1 und 2 seien alle als Schlammsammler mit einer Nutztiefe von einem Meter und einer minimalen Verweilzeit von 30 Sekunden auszuführen. Beim Auslauf sei ein Tauchbogen einzusetzen.
- (22) Alle Einleitungen in den Bach müssten naturnah in Fliessrichtung erfolgen. Es dürften keine Kunststoffrohre sichtbar sein. Auf dem letzten halben Meter sei ein Betonrohr über das Kunststoffrohr zu stossen. Bei der Einleitung sei die bestehende Betonschale aufzubrechen, um die neue Einleitung naturnah zu gestalten.
- (23) Nach der Gewässerschutzgesetzgebung dürfe nur unverschmutztes Wasser versickert werden. Deshalb sei zu beachten, dass auf dem Vorplatz und den Abstellplätzen keine Arbeiten verrichtet werden, bei denen verschmutztes Wasser anfalle (Reinigen von Fahrzeugen und dergleichen).
- (24) Die Prüfergebnisse der periodischen Beprobung seien auch der Gemeinde und dem Amt für Umwelt und Energie unaufgefordert zuzustellen.
- (25) Die Abwasser- und Versickerungsanlagen seien nach deren Fertigstellung der Gemeinde und dem Amt für Umwelt und Energie zur Abnahme anzumelden. Vor der Abnahme sei der Gemeinde und dem Amt für Umwelt und Energie ein bereinigter Plan mit der genauen Lage der ausgeführten Abwasseranlagen (inkl. Einmasse) abzugeben.
- (26) Die Abwasseranlagen seien nach der Bauendkontrolle im Kanalisationskataster nachzuführen.

Oberflächengewässer

- (27) Zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen seien die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Vor der Bauausführung seien die beauftragten und begleitenden Unternehmungen explizit darauf hinzuweisen.

- (28) Bei Gewässerverschmutzungen seien je nach Ausmass unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten (Selbsthilfe, Information verantwortliche Person Gemeinde, Aufbietung Schadenwehr usw.). Ölunfälle und andere Schadenereignisse mit Gewässerverunreinigungen sowie Unregelmässigkeiten, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten, seien umgehend der Polizei zu melden.

Baulärm

- (29) Für die Baulärmbeurteilung sei für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B anzuwenden. Der Schallleistungspegel von Maschinen und Geräten müsse dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
- (30) Würden Bauarbeiten zwischen 12.00 und 13.00 Uhr oder 19.00 und 07.00 Uhr oder an Sonn- und allg. Feiertagen durchgeführt, würden die Massnahmen der Stufe C gelten. Lärmintensive Bauarbeiten seien auf 8 Stunden pro Tag (07.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr) zu beschränken.
- (31) Die Nachbarschaft sei über die Bautätigkeit umfassend zu orientieren. Es sei eine Anlaufstelle für Baulärmfragen auf Bauherrenseite bekannt zu geben.
- (32) Die aufgeführten Massnahmen seien in die Submissionsunterlagen aufzunehmen.

Grundwasserschutz

- (33) Die Notwendigkeit einer Tiefenfundation sowie die Möglichkeit einer Flachfundation seien eingehend zu prüfen. Die Prüfung sei zu dokumentieren und die Dokumentation einzureichen. Sollte eine Flachfundation mit den Nutzungsansprüchen der Bauherrschaft vereinbar sein, so sei auf die Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel zu verzichten.
- (34) Sollte an einer Tiefenfundation auf Pfählen festgehalten werden, so seien die Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel auf das notwendige Minimum zu beschränken. Diese Beschränkung sei nachvollziehbar aufzuzeigen.
- (35) Während den Tiefbauarbeiten, insbesondere während dem Einbau der Streifenfundamente, sei der Grundwasserspiegel bis unter die Aushubsohle abzusenken. Der Grundwasserspiegel dürfe dabei den natürlichen Schwankungsbereich ausserhalb der Baugrube nicht längerfristig und weiträumig verlassen.
- (36) Sämtliche Bauhilfsmassnahmen wie Spundwände, Spriessungen etc. sowie baulichen Massnahmen zur Wasserhaltung seien bei Abschluss der Tiefbauarbeiten wieder vollständig aus dem Untergrund zu entfernen. Dieser Umstand sei frühzeitig in die Planung miteinzu beziehen.
- (37) Die über dem Grundwasserleiter liegende, schützende Deckschicht dürfe nur, wo unbedingt nötig, verändert werden. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten sei sie an aufgegrabenen Stellen, insbesondere über den Hinterfüllungen, wieder in der ursprünglichen Mächtigkeit aufzutragen.

Wald

- (38) Der zuständige kantonale Revierförster des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) sei vor Baubeginn für die Anzeichnung der zu fällenden Bäume im Rahmen der Bautätigkeiten sowie für die entsprechende Waldrandaufwertung beizuziehen.
- (39) Das an die Rodungsfläche angrenzende Waldareal dürfe weder befahren noch zur Ablagerung von Material oder zum Abstellen von Maschinen und Baubaracken genutzt werden.
- (40) Bauliche Massnahmen ausserhalb des bewilligten Rodungsperimeters seien nicht gestattet.
- (41) Für die Festlegung der Wiederherstellungsmassnahmen (Aufforstung temporäre Rodungsfläche, Ersatzaufforstung definitive Rodungsfläche) des durch die Rodung beeinträchtigten Waldareals sei der zuständige kantonale Revierförster des AWN nach Abschluss der Sanierungsarbeiten beizuziehen.
- (42) Aus einer allfälligen Bewilligung könne kein Recht auf Zurückdrängen oder Niederhalten des nahen Waldbestands abgeleitet werden.
- (43) Inkonvenienzen wie Schattenwurf, Blattfall und Feuchte bedingt durch die Nähe zum Wald müssten durch die Werkeigentümerschaft geduldet werden.

- (44) Mit der Waldeigentümerschaft sei eine Vereinbarung zwecks Bewirtschaftung des an das Bauprojekt angrenzenden Waldareals abzuschliessen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die aufgrund der durch den Unterabstand zum Wald bedingten Mehrkosten für die Waldbewirtschaftung seien durch die Werkeigentümerschaft zu tragen.

Wander- und Bikewege

- (45) Während der Umsetzung des Lärmschutzkonzepts auf dem Schiessplatz Gnappiried müsse die Wanderwegverbindung zwischen dem Eichli und den Pilatuswerken im Bereich der Baustelle für die Wandernden ungehindert begehbar sein oder es sei eine entsprechende Umgehung der Baustelle zu gewährleisten und auszuschildern.

Natur und Landschaft

- (46) Das Farbkonzept der KD-Boxen sei nachzuliefern.

Verkehr

- (47) Da die Strasse speziell von Radfahrern benutzt werden dürfe, müsse die Baustelle gemäss Art. 80 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) signalisiert werden. Im Weiteren sei die Bauleitung verantwortlich, dass die Baustelle im Strassenbereich gemäss Norm VSS 40 886 «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» abgesichert sei.
- (48) Wolle man den Verkehr während den Bautätigkeiten generell unterbinden, sei eine entsprechende Umleitung zu signalisieren. Die Bewilligung sei von der Genossenkorporation bzw. Gemeinde Stans vorgängig einzuholen. Für Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen sei die Zufahrt zum Schiessplatz jederzeit sicherzustellen.
- (49) Es sei mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass von der Baustelle wegführende Lastwagen die öffentlichen Strassen nicht verschmutzen würden.
- (50) Bei ausserordentlichen Ereignissen während der Bautätigkeit sei unverzüglich die Kantonspolizei NW zu informieren.

Hausanschlusszuleitung

- (51) Eine allfällige Demontage oder Änderung der bestehenden Hausanschlusszuleitung sei dem Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) frühzeitig zu melden.
- (52) Es sei rechtzeitig mit dem Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden abzuklären, ob eventuell ein Baustromanschluss nötig sei.
- (53) Dem EWN sei in der Planungsphase der elektrische Leistungsbedarf und die Verbraucher (Lift, Motoren, Wärmepumpen usw.) mit hoher Anschlussleistung mitzuteilen.
- (54) Eine allfällige neue Hausanschlusszuleitung sei mit dem EWN in Bezug auf die übrigen Werkleitungen zu koordinieren.
- (55) Aushubarbeiten, welche EWN-Werkleitungen tangieren würden, müssten frühzeitig mit dem EWN abgesprochen werden. Die Ortung und Markierung der EWN-Werkleitungen werde vom EWN kostenlos durchgeführt.
- (56) Das EWN sei zwei Tage vor der Einfüllung des Werkleitungsgrabens (Hausanschluss) zu informieren, damit es den Verlauf der Rohre und die Lage der Schächte einmessen könne.

5. Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (57) Um dem Moorschutz gerecht zu werden, seien die bestehenden Stellungsräume (200 m und 400 m) für den Zielhang B2 rückzubauen und in Absprache mit dem Kanton und einem Moorexperten sei ein Konzept zur Sanierung der dadurch gestörten Moorbereiche zu erstellen. Das überarbeitete Projekt sei vor Plangenehmigung der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU einzureichen. Sämtliche Stellungsräume der Schiessdistanzen 100 m, 200 m, 300 m und 400 m seien klar ersichtlich auszuweisen und zu bemessen.

- (58) Die moorhydrologischen Verhältnisse müssten in diesem Einzelfall angeschaut werden (Bereich Schiessplatz B2 und KD-Boxen B1 KD1 bis B1 KD5), um eine negative Beeinträchtigung auf das angrenzende Hochmoor auszuschliessen. Dem BAFU sei der Nachweis (Gutachten) zu erbringen, dass das Bauprojekt insgesamt und die angedachte Foundation für die Lärmschutzwände die Moorhydrologie (gespiesen durch Grundwasser) nicht negativ beeinträchtige. Dazu sei ein Moorexperte einzubeziehen. Der Nachweis sei vor Plangenehmigung der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU einzureichen.
- (59) Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.
- (60) Die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen.
- (61) Alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- (62) Sämtliche in den Gesuchsunterlagen vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien umzusetzen.
- (63) Aufgrund des Projektumfangs sei eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen. Eine spezifische, periodische Überwachung zum Schutze der Amphibien und Reptilien sei durch die UBB zu gewährleisten.
- (64) Der Schlussbericht der UBB sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten.

Wald

- (65) Die Gesuchstellerin habe die Seite 4 des Rodungsformulars (inkl. Unterschrift) ausfüllen zu lassen und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU nachzuliefern.
- (66) Die im Technischen Bericht auf Seite 48 aufgeführten «Massnahmen Wald», die mit dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Nidwalden festgelegt worden seien, hätten als integraler Bestandteil der Plangenehmigung zu gelten und seien bei der Projektumsetzung zu berücksichtigen (nicht nummerierte Massnahmen 1 bis 6).
- (67) Die Bauherrschaft habe nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) den kantonalen Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.
- (68) Die siebte im Technischen Bericht auf Seite 48 aufgeführte «Massnahme Wald», die mit dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Nidwalden festgelegt worden sei, habe als integraler Bestandteil der Plangenehmigung zu gelten und sei umzusetzen.
- (69) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen würden. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (70) Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.

Grundwasserschutz

- (71) Die kantonalen Anträge zum Grundwasserschutz (33-37) seien zu berücksichtigen.
- (72) Die Antragstellerin dürfe nur Stoffe verwenden, welche die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- (73) Beim Einbringen von Beton seien jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen seien zu kontrollieren und zu protokollieren.

Entwässerung

- (74) Die kantonalen Anträge zur Entwässerung (17-26) seien zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- (75) Die UBB müsse sicherstellen, dass die Bodenarbeiten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt würden.
- (76) Falls Bodenmaterial abgeführt werden solle, müsse die Gesuchstellerin vor Beginn der Bauarbeiten für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu sorgen.
- (77) Die Gesuchstellerin müsse sicherstellen, dass die Rodungsarbeiten in Konformität mit der Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt würden. Die Anweisungen der Anleitung «Physikalischer Bodenschutz im Wald» (BAFU, 2016) seien zu beachten.

Abfall

- (78) Die kantonalen Anträge zum Abfall seien zu beachten.
- (79) Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie Typ A sei zu vermeiden.

Baulärm

- (80) Die Gesuchstellerin habe vor Beginn der Bauarbeiten die nächsten Betroffenen/Anwohner über die Baustelle zu informieren.
- (81) Die Gesuchstellerin habe die vom Kanton Nidwalden aufgeführten Massnahmen in die Submissionsunterlagen aufzunehmen.

6. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 26. November 2024 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. In Bezug auf den Moorschutz (57 und 58) reichte die Gesuchstellerin die verlangten ergänzenden Unterlagen ein. Auf die ergänzten Unterlagen und die Ausführungen der Gesuchstellerin wird – soweit notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

7. *Replik des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU hielt in seiner Replik vom 6. Januar 2025 fest, dass es mit den eingereichten Unterlagen zum Moorschutz einverstanden sei und modifizierte die Anträge (57) und (58) wie folgt:

Natur und Landschaft

- (82) Die Verpflichtung zwischen Kanton Nidwalden und dem Bewirtschafter des Schiessplatzes sei dem BAFU zur Aktenablage einzureichen. Die Genehmigungsbehörde werde gebeten, die Verpflichtung zum ganzen Rückbau in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (83) Eine Absenkung (oder andere Veränderung) der Sohle des Bürgenbachs/Mühlebachs durch das Bauprojekt sei ausgeschlossen. Im Falle von Sanierungsmassnahmen am Bürgenbach-/Mühlebachgraben, müsse die Gesuchstellerin bereit sein, ihre Infrastruktur (insbesondere die Wasserableitungen) anzupassen und gegebenenfalls den Einfluss dieser Infrastruktur auf die gesamte hydrologische Funktion des Moors neu zu bewerten und die Durchführung der Bauarbeiten seien durch ein auf Moorhydrologie/-ökologie spezialisiertes Fachbüro zu begleiten.

8. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Natur und Landschaft

Auf dem gesamten Areal des Schiessplatzes Gnappiried kommen sensible Natur- und Landschaftswerte vor. Der gesamte Schiessplatz liegt randlich innerhalb eines im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) eingetragenen Objekts von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi»). Die zu sanierenden KD-Boxen befinden sich zudem im engeren Landlebensraum eines Amphibienlaichgebiets

von nationaler Bedeutung (ortsfestes Objekt, Nr. NW59 Gnappiried). Im Gebiet Grossriet/Gnappiriet am Südfuss des Bürgenbergwaldes existiert ein kompakter Moorkomplex mit Flach-, Hoch- und Übergangsmoor von nationaler Bedeutung. Nach wie vor befinden sich diverse Stellungsräume (Militärisch und Zivil) direkt im Flach- und Hochmoor Grossriet/Gnappiriet. Für den Standort wurden eine Lebensraumkartierung und eine Bestandesaufnahme der dort vorkommenden Amphibien und Reptilien vorgenommen.

BLN-Gebiet von nationaler Bedeutung:

Die Landschaft verdient nach Art. 6 Abs. 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Der Zustand des inventarisierten Objektes darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes insgesamt nicht verschlechtert werden. Nach Art. 6 Abs. 2 NHG darf bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe das Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung eines BLN-Objektes nur in Erwägung gezogen werden, wenn dem Vorhaben ebenfalls nationale Bedeutung zukommt und dieses mindestens als gleichbedeutend einzustufen ist. Diese Beurteilung obliegt der zuständigen Entscheidbehörde. Falls ein BLN-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte oder sich Fragen grundsätzlicher Art stellen, ist nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 25 Abs. 1 NHG vor dem Entscheid ein Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen. Der Entscheid, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen könnte, liegt bei Bundesverfahren beim BAFU.

Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) sind jene Eingriffe zulässig, die kein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bewirken. Dazu gehören sowohl Eingriffe ohne Beeinträchtigungen als auch geringfügige Beeinträchtigungen der Objekte, für die eine (einfache) Interessenabwägung vorzunehmen ist. Dies ist der Fall bei Eingriffen, welche die Objekte nicht in ihrer Substanz berühren und damit kein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung bedeuten. Nach Lehre und Rechtsprechung können solche Eingriffe, die zu geringfügigen Beeinträchtigungen führen, demnach als zulässig erachtet werden, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes, ohne dass ein nationales Interesse daran besteht.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Objekts im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objekts (qualifizierte Interessenabwägung). Hängen mehrere Eingriffe sachlich, räumlich oder zeitlich zusammen, die einzeln als zulässig zu beurteilen sind, oder sind Folgeeingriffe eines zulässigen Eingriffs zu erwarten, so ist auch die Gesamtwirkung auf das Objekt zu beurteilen.

Die Interessenabwägung lehnt sich an Art. 3 NHG an, welcher bei Bundesaufgaben generell zu beachten ist. Diese Interessenabwägung umfasst drei Gedankenschritte, wie sie für das Planungsrecht in Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vorgesehen ist: (1) Ermittlung aller Interessen, die im konkreten Fall von Bedeutung sind; (2) Beurteilung der ermittelten Interessen sowie relative Gewichtung dieser Interessen einschliesslich adäquater Begründung; (3) Optimierung der ermittelten und beurteilten Interessen (Interessenabwägung im engeren Sinn), d. h. begründeter Entscheid unter möglichst optimaler Berücksichtigung aller stehenden Interessen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist stets das Gebot der grösstmöglichen Schonung zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 1 NHG und Art. 6 Abs. 4 VBLN).

Unabhängig von der Eingriffsschwere ist für den Eingriff in das BLN-Gebiet eine relative Standortgebundenheit erforderlich. Es müssen demnach besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort im BLN-Gebiet gegenüber anderen Standorten als vorteilhafter erscheinen lassen. Erweist sich eine Beeinträchtigung aufgrund der Interessenabwägung als zulässig, so hat der Verursacher oder die Verursacherin im Hinblick auf das Gebot der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz

des Objekts, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz, wenn möglich im gleichen Objekt, zu sorgen (Art. 6 Abs. 4 VBLN).

Gemäss Gesuchsunterlagen wurden im Rahmen einer Standortevaluation verschiedene Varianten geprüft. Eine Verlagerung von Schiessaktivitäten auf einen anderen Schiessplatz wurde aufgrund mangelnder Kapazität verworfen, so dass sich die Prüfung auf Varianten innerhalb des Schiessplatzes Gnappiried beschränkte. Die Standortevaluation schlägt unter Berücksichtigung aller Interessen als «Bestvariante» das Zusammenführen aller KD-Boxen am Standort B1 inkl. Rasterdecke vor. Sie stellt mit einer kompakten Anlage, welche die Immissionsgrenzwerte einhält, im Sinne des Konzentrationsprinzips die beste gesamtheitlich betrachtete Lösung dar.

Der zu sanierende Standort im BLN ist bereits stark von Schiessinfrastruktur vorbelastet. Das Projekt liegt am Rande des BLN-Gebiets. Die zu sanierenden KD-Boxen werden bereits dreiseitig durch den Bürgenberg, einen bewachsenen Erdwall und bestehende Hecken kaschiert und sind nicht direkt einsehbar. Aus den Gesuchsunterlagen ist ersichtlich, dass zur landschaftlichen Einbettung der vorgesehenen Anlage vorgelagert zu den äusseren Seitenwänden Hecken-elemente gepflanzt werden. Die sanierten KD-Boxen sind somit von allen Seiten nicht direkt einsehbar. Gemäss den Gesuchsunterlagen werden durch die Sanierung der Altlasten und der militärischen Anlagen kleinflächig wertvolle Lebensräume während der Realisierungsphase beeinträchtigt, was somit die Schutzziele temporär tangiert. Für die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wurde ein Massnahmenplan (Massnahmenplan Flora, Fauna vom 31. Januar 2024) erstellt. Dabei sind einzelne Massnahmen vor, während und nach den Sanierungsarbeiten aufgelistet.

Der Schiessplatz Gnappiried dient der Armee zur militärischen Ausbildung seiner Truppen, weshalb der Eingriff in das BLN-Gebiet im nationalen Interesse liegt. Das BAFU stellte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024 fest, dass das Vorhaben von nationalem Interesse ist und die Standortgebundenheit der Anlage gegeben sei. Aus Sicht des BAFU liegt keine schwere Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» vor und dem Gebot der grösstmöglichen Schonung wird Rechnung getragen. Das BAFU stimmte dem Vorhaben aus Sicht Landschaftsschutz zu und beantragte, dass die Rodungsarbeiten ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen seien (59). Zudem seien die Installationsplätze ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen (60). Weiter seien alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen (61). Sämtliche in den Gesuchsunterlagen vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien umzusetzen (62).

In Bezug auf Antrag (62) hält die Genehmigungsbehörde fest, dass mit der Plangenehmigung die Gesuchsunterlagen und somit die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verbindlich werden. Eine zusätzliche Auflage ist nicht erforderlich, weshalb der Antrag als gegenstandslos abgeschrieben wird. Da die restlichen Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin deren Umsetzung in Aussicht stellte, werden diese vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Der Kanton Nidwalden beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, das Farbkonzept der KD-Boxen nachzuliefern (46). Gemäss Stellungnahme vom 26. November 2024 der Gesuchstellerin werden für die neue KD-Anlage folgende Farben verwendet:

- Holzbau = druckimprägniert = ca. RAL 6010 Grasgrün
- Akustik-Lamellen, an Decke: NCS S 3030 G80Y
- Akustik-Wandverkleidungen: NCS S 3030 G80Y
- Chromstahl-Abdeckung / Wetterschutz auf Balken: RAL 9007 Graualuminium

Dies entspricht den Visualisierungen in den Gesuchsunterlagen. Die neue KD-Anlage wird aus Sicht der Genehmigungsbehörde farblich bestmöglich in das Landschaftsbild eingebettet. Antrag (46) wurde somit entsprochen, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass das BLN-Gebiet durch das Vorhaben nur geringfügig zusätzlich beeinträchtigt wird, das Vorhaben in Bezug auf den Eingriff in das BLN-Gebiet standortgebunden und das Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung ist. Der Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» ist somit unter Auflagen zulässig.

Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung:

Amphibien sind nach Art. 20 Abs. 2 und Anhang 3 der Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV; SR 451.1) geschützt. Die Eingriffsfläche liegt innerhalb eines im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB) verzeichneten Objekts, welches nach Art. 6 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) ungeschmälert zu erhalten ist. Ein Abweichen vom Schutzziel ist nach Art. 7 Abs. 1 AlgV nur zulässig für standortgebundene Vorhaben, die einem überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen.

Der Schiessplatz Gnappried und die damit verbundenen Sanierungsarbeiten sind von nationalem Interesse. Eine Abwägung der Interessen zwischen Altlastensanierung und Arten- und Naturschutz hat stattgefunden und ist ausführlich im Sanierungsprojekt beschrieben. Mit dem Sanierungsprojekt wird dem Schutz des Grundwasservorkommens zu Trinkwasserzwecken Rechnung getragen und zudem kann die Lärmbelastung so weit reduziert werden, so dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024 fest, dass es beim Eingriff von einem überwiegenden nationalen Interesse ausgehe und die relative Standortgebundenheit für den Eingriff in das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung als nachgewiesen erachte. Die Eingriffsvoraussetzungen seien erfüllt und der Eingriff zulässig. Die Aufnahme des Ist-Zustandes sei umfassend gemacht worden. Die Schutzmassnahmen für die Amphibien während der Sanierungs- und Bauphase seien zweckmässig und zielführend (z. B. Abzäunen des Bauperimeters Feb-Sept). Die Ersatzmassnahmen (zwei neue Pioniergewässer) für die Amphibien würden mit der Gelbbauchunke die wichtigste Zielart in diesem IANB-Objekt fördern. Der Perimeter B diene in diesem Bereich auch als Wanderkorridor. Die sanierte Anlage könne von den Amphibien vom Hang ins Moorgebiet und zurück durchwandert werden. Durch die offene Dachkonstruktion sei auch das Mikroklima für die Amphibien genügend. Das BAFU stellte den Antrag, aufgrund des Projektumfangs eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen. Eine spezifische, periodische Überwachung zum Schutze der Amphibien und Reptilien sei durch die UBB zu gewährleisten (63). Zudem sei der Schlussbericht der UBB der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten (64).

Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2024 mit den Forderungen einverstanden. Die Genehmigungsbehörde erachtet den Beizug einer UBB aufgrund der Eingriffe im sensiblen Gebiet ebenfalls als notwendig. Die UBB wird in der Ausführungsphase sicherstellen, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Der UBB wird die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung erteilt. Die ausführenden Unternehmen sind über die verfügbten Auflagen in Kenntnis zu setzen. Die Anträge (63) und (64) werden somit gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen. Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass der Eingriff in das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung (ortsfestes Objekt, Nr. NW59 Gnappried) unter Auflagen zulässig ist.

Hoch- und Übergangsmoor von nationaler Bedeutung:

Nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Art. 8 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung; SR 451.32) verlangt, bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit rückgängig zu machen.

Nebst den KD-Boxen (B1 KD1 bis B1 KD4 und B2 KDgef) wird auch das Langdistanz-Zielgebiet B2 altlastenrechtlich saniert. Damit soll die weiterführende militärische Nutzung gesichert werden. Alle Langdistanz-Stellungsräume liegen innerhalb des Bundesinventarobjekts der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung im Typ Hochmoorumfeld oder sekundäres Hochmoor.

Gemäss Gesuchsunterlagen werden die Stellungsräume mit einer Schussdistanz von 100 m, 200 m, 300 m weiterhin genutzt, auf die Nutzung des Stellungsraums mit einer Schussdistanz von 400 m wird künftig verzichtet.

Das BAFU monierte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, dass in den Gesuchunterlagen nicht ersichtlich sei, wo sich sämtliche Stellungsräume befänden. Das BAFU gehe davon aus, dass sich der 300 m-Stellungsraum bei (B3) befinde, der namentlich nie erwähnt werde. Die 200 m und 400 m-Stellungsräume seien ebenfalls nicht erkennbar und zu bezeichnen. Aufgrund der Relevanz des Standorts und der umfassenden Variantenprüfung, auch ausserhalb des Schiessplatzes, sehe das BAFU ein, dass die bestehenden Beeinträchtigungen nicht vollumfänglich rückgängig gemacht werden könnten. Die Stellungsräume über 100 m (B2) und 300 m (B3) seien bereits vor 1983 klar erkennbar und würden Bestandesgarantie geniessen. Für sämtliche anderen Stellungsräume (200 m und 400 m), die in Zusammenhang mit der Sanierung des Zielhangs B2 stünden, fordere das BAFU die Auflösung der Stellungsräume. Auf den 400 m Stellungsraum werde gemäss Gesuchsunterlagen bereits verzichtet. In Absprache mit dem Kanton Nidwalden und einem Moorexperten sei ein Konzept zur Sanierung der gestörten Moorbereiche zu erstellen (Perimeter Stellungsraum). Das BAFU beantragte daher in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, die bestehenden Stellungsräume (200 m und 400 m) für den Zielhang B2 rückzubauen und in Absprache mit dem Kanton und einem Moorexperten ein Konzept zur Sanierung der dadurch gestörten Moorbereiche zu erstellen. Das überarbeitete Projekt sei vor Plangenehmigung der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU einzureichen. Sämtliche Stellungsräume der Schiessdistanzen 100 m, 200 m, 300 m und 400 m seien klar ersichtlich auszuweisen und zu bemessen (57).

Die Gesuchstellerin reichte auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zusammen mit ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 26. November 2024 die vom BAFU geforderten ergänzenden Unterlagen (Kurzbericht Moorschutz vom 26. November 2024 [Anhang 2.1] und Planbeilage Anhang 2.1.1; Stellungsräume inkl. Fotodokumentation [undatiert]) ein. Gemäss dem Kurzbericht Moorschutz lägen die für das Projekt relevanten Stellungsräume 200 m (260/300 m), 400 m und 500 m innerhalb der sogenannten Aufschüttung von 1970/1980. Die Aufschüttung bestehe aus einer mehreren Meter (ca. 3.5 m bis 6.5 m) mächtigen Kiesschüttung, auf welcher sich artenreiche Magerwiesenbestände gebildet hätten. Die Lebensraumtypen dieser Stellungsflächen wiesen keine charakteristische Moorvegetation mehr auf. Die Stellungsräume seien auf dem eingereichten Übersichtplan inkl. Fotodokumentation bereits vor dem Jahr 1983 klar erkennbar und würden Bestandesgarantie geniessen. Eine Regeneration des Moores in einem lokal eng begrenzten Perimeter im Bereich der aufgelösten 400 m sowie auch 500 m Stellungsräume sei nicht zielführend, da die Flächen mehrere Meter über dem eigentlichen Moorkörper auf der Aufschüttung und innerhalb eines militärischen Übungssperimeters (Zone für militärische Ausbildung gemäss Schutzverordnung Gnappiried) lägen. Die Aufschüttung werde u. a. als Fahrschulpiste genutzt, welche im Bereich der ehemaligen Stellungsräume verlaufe.

Die Grünflächen ausserhalb der beanspruchten Flächen der Fahrschulpiste, welche als Stellungsräume genutzt worden seien, würden als extensiv genutzte Wiesen bewirtschaftet (Bewirtschaftungsverträge vorhanden). Es seien keine baulichen Anlageteile (z. B. Holzkonstruktion) vorhanden, die zurückgebaut werden könnten, um die extensiv genutzte Wiese aufzuwerten.

Diese trockenen bis wechselfeuchten Flächen würden zusammen mit den umliegenden Moorflächen ein reiches Mosaik an unterschiedlichen Lebensraumtypen bilden. Auf der Aufschüttung habe z. B. auch die schweizweit stark gefährdete und geschützte Gelbbauchunke ein Sekundärhabitat gefunden. Dabei handle es sich ebenfalls um eine Zielart im Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Nr. NW59 Gnappiried. Eine gezielte Regeneration des Moores wäre nur sinnvoll, wenn die gesamte Aufschüttung zurückgebaut würde. Zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Bewirtschafter des Schiessplatzes Gnappiried bestehe eine Verpflichtung, dass bei einer Auflösung des Schiessplatzes die gesamte Aufschüttung rückgebaut werden müsse. Auf einen Rückbau und eine Regeneration des Moores im Rahmen des vorliegenden Projekts werde aus den genannten Gründen verzichtet.

Das BAFU hielt in seiner Replik vom 6. Januar 2025 fest, dass es mit den Ausführungen der Gesuchstellerin einverstanden sei und die Begründung plausibel erscheine, wobei in Bezug auf den Rückbau der gesamten Aufschüttung sämtliche Interessen der Natur berücksichtigt werden sollten. Es formulierte seinen Antrag (57) zu den Stellungsräumen neu und beantragte in seiner Replik vom 6. Januar 2025, dass die von der Gesuchstellerin erwähnte Verpflichtung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Bewirtschafter des Schiessplatzes dem BAFU zur Aktenablage einzureichen sei. Das BAFU ersuche zudem die Genehmigungsbehörde, die bestehende Verpflichtung (zum gesamten Rückbau der Aufschüttung bei Auflösung des Schiessplatzes) in die Plangenehmigung aufzunehmen (82).

Antrag (82) wird insofern gutgeheissen, als dass die genannte Verpflichtung zum Rückbau der gesamten Aufschüttung bei Stilllegung des Schiessplatzes dem BAFU und der Genehmigungsbehörde zur Aktenablage zugestellt werden muss. Hingegen erachtet die Genehmigungsbehörde es als nicht notwendig, zusätzlich eine Auflage dazu zu formulieren, da einerseits eine regulatorische Pflicht (Art. 8 Hochmoorverordnung) besteht und andererseits eine vertragliche Regelung vorliegt. Antrag (57) wird nach dem Dargelegten als gegenstandslos abgeschrieben, da dieser durch Antrag (82) ersetzt wurde.

Gemäss dem Moorhydrologischen Hinweisperimeter wird das Hochmoor von nationaler Bedeutung durch das Grundwasser gespiesen. Laut der kantonalen Stellungnahme (Grundwasser, Antrag 1) ist die Notwendigkeit einer Tiefenfundation sowie die Möglichkeit einer Flachfundation zu prüfen. Eine mögliche Tiefenfundation könnte den Gebietswasserhaushalt des Moores verändern und wäre somit unzulässig.

In seiner Stellungnahme vom 24. September 2024 monierte das BAFU weiter, dass nicht untersucht worden sei, ob durch das Bauvorhaben negative Beeinträchtigungen auf das angrenzende Hochmoor bzw. die Moorhydrologie zu erwarten seien. Für die moorhydrologische Pufferzonen gelte Art. 5 Abs. 2 Hochmoorverordnung. Die Schutzziele dürften nicht beeinträchtigt werden. Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e Hochmoorverordnung sei der Gebietswasserhaushalt zu erhalten und, soweit es der Moorregeneration diene, zu verbessern. Das BAFU beantragte daher, dass die moorhydrologischen Verhältnisse in diesem Einzelfall angeschaut werden müssten (Bereich Schiessplatz B2 und KD-Boxen B1 KD1 bis B1 KD5), um eine negative Beeinträchtigung auf das angrenzende Hochmoor auszuschliessen. Dem BAFU sei der Nachweis (Gutachten) zu erbringen, dass das Bauprojekt insgesamt und die angedachte Fundation für die Lärmschutzwände die Moorhydrologie (gespiesen durch Grundwasser) nicht negativ beeinträchtigten. Dazu sei ein Moorexperte einzubeziehen. Der Nachweis sei vor Erteilung der Plangenehmigung der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU einzureichen (58).

Am 26. November 2024 reichte die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde den vom BAFU geforderten moorhydrologischen Nachweis mit dem Kurzbericht Moorschutz vom 26. November 2024 (Anhang 2.1) ein. Um zu beurteilen, ob die geplanten Infrastrukturen ein Risiko für den Wasserhaushalt des Moores darstellen, wurde gemäss Kurzbericht das gleiche Fachbüro

beigezogen, welches bereits mit der Ausarbeitung eines Projekts für Aufwertungsmassnahmen für die betroffenen Moorbiotope beauftragt wurde. Gemäss Kurzbericht Moorschutz verlaufe der allgemeine Wasserfluss im Moor von Südost nach Nordwest, also in Richtung Bürgengraben/Mühlebach, der als Vorfluter für das Moor wirke. Die geplanten Infrastrukturen (KD-Boxen) lägen ausserhalb des oberflächlichen Wassereinzugsgebiets des Moors, da sie sich nördlich des Grabens befänden, der als Auslass des Moors betrachtet werde. Diese befänden sich teilweise im Grundwasser, sollten aber gemäss «Nachweis der Unbedenklichkeit» keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser haben.

Das tiefer liegende Grundwasser auf beiden Seiten des Bürgengrabens/Mühlebachs stehe vermutlich miteinander in Verbindung. Die Fliessrichtungen hier könnten von denen im oberflächlichen Moorwasserkörper abweichen. Das Grundwasser sei gemäss Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich Bauten im Grundwasser vom 21. Februar 2024 im Gebiet gespannt, was eher darauf hindeute, dass keine Verbindung zum oberflächlichen Moorwasserspiegel bestehe. Der Grundwasserdurchfluss sei auch bei der Umsetzung des Projekts gemäss Unbedenklichkeitsnachweis gewährleistet und eine Gefahr für das Moor daher nicht gegeben, selbst wenn das Moor mit dem Grundwasserkörper in Zusammenhang stehen sollte.

Der Wasserspiegel im Bürgengraben/Mühlebach dürfe durch das Projekt nicht tiefer werden, da bei einem niedrigeren Wasserspiegel eine verstärkte Drainage im Randbereich vom Moor erfolgen könnte. Die Zielgebiete B1 und B2 würden mit einem emissionsfreien Kugelfang ausgestattet. Einzig das Regenwasser aus den Zielhängen werde gesammelt, gereinigt und Stillgewässern für Amphibien resp. dem Vorfluter Bürgengraben/Mühlebach wieder zugeführt. Bei allen weiteren Flächen versickere das anfallende Regenwasser vor Ort. Die Entwässerungssituation von heute verändere sich nur geringfügig. Dem Moorkomplex werde kein Wasser entzogen. Das Wasser aus den Zielgebieten B1 und B2 liege nicht im oberflächigen Einzugsgebiet des Moores. Da im Projektperimeter alles Wasser entweder wie bisher versickern könne oder in kleinen Bereichen nach einer Reinigung in den Bürgengraben/Mühlebach geleitet werde, bestehe diesbezüglich durch das Projekt keine Gefahr für das Moor. Die drei Einleitstellen des gefilterten Wassers in den Bürgengraben/Mühlebach dürften zu keiner Veränderung, insbesondere keiner Abtiefung der Sohle des Vorfluters, führen. Gemäss Bauprojekt sei dies bereits entsprechend vorgesehen. Die Pläne seien verbindlich und würden eingehalten. Die Baufreigabe könne mit einer entsprechenden Auflage ergänzt werden: Die Sohle des Bürgengrabens/Mühlebachs dürfe nicht abgetieft oder anderweitig durch das Bauvorhaben verändert werden. Die Einleitstellen lägen im Böschungsbereich des Bürgengrabens/Mühlebachs.

Hinsichtlich der Foundation sei lediglich der Standort B1 (KD-Boxen) relevant. Beim Schiessstandort B2 würden bis auf zwei Schachtbauwerke, welche für die emissionsfreie Entwässerung des Kugelfangs benötigt werden, keine Einbauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels erfolgen. Der Schiessstandort B2 habe keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Die Mikropfähle der Tiefenfoundation beim Schiessstandort B1 würden mit Ankerstrümpfen versehen bzw. eingebaut. Das gewählte Bauverfahren entspreche dem Stand der Technik zum bestmöglichen Schutz des Grundwassers bei Einbauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels. Ausschwemmungen von basischem Material könne durch den Einsatz der Strümpfe massgeblich reduziert werden. Die Tiefenfoundation mit Ankerstrümpfen führe zu keiner Drainierung. Der Unbedenklichkeitsnachweis hinsichtlich einer negativen Veränderung der Durchflusskapazität sei erbracht worden und liege dem Bauprojektdossier bei (Beilage B5).

Gemäss Kurzbericht bestehe keine direkte Beziehung zwischen dem Grundwasser und dem oberflächlichen Moorwasserspiegel, da letzterer durch den Bürgengraben/Mühlebach beeinflusst werde. Die in diesem Projekt vorgesehenen Infrastrukturen hätten somit keine Auswirkungen auf die Hydrologie des Moores, zumindest nicht in der gegenwärtigen Situation.

In seiner Replik vom 6. Januar 2025 hielt das BAFU fest, dass es mit den Ausführungen einverstanden sei und dem Bauprojekt in der vorgeschlagenen Form zustimme. Das BAFU modifizierte seinen Antrag (58) und beantragte neu, dass eine Absenkung (oder andere Veränderung) der Sohle des Bürgenbachs/Mühlebachs durch das Bauprojekt ausgeschlossen sei. Im Falle von

Sanierungsmassnahmen am Bürgenbach-/Mühlebachgraben, müsse die Gesuchstellerin bereit sein, ihre Infrastruktur (insbesondere die Wasserableitungen) anzupassen und gegebenenfalls den Einfluss dieser Infrastruktur auf die gesamte hydrologische Funktion des Moores neu zu bewerten und die Durchführung der Bauarbeiten seien durch ein auf Moorhydrologie/-ökologie spezialisiertes Fachbüro zu begleiten (83).

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Beizug eines auf Moorhydrologie/-ökologie spezialisierten Fachbüros nach dem Dargelegten als sinnvoll und angezeigt. Da Antrag (83) sachgerecht ist und vorliegend keine Gründe dagegensprechen, wird dieser gutgeheissen und als Auflage im Entscheid verfügt. Antrag (58) wird als gegenstandslos abgeschrieben, da dieser durch den Antrag (83) ersetzt wurde.

b. Wald

Rodungsbewilligung

Jede dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung im Sinne des Waldgesetzes (WaG, SR 921.0). Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Ausnahmbewilligungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit, sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung von Natur und Heimatschutz). Überdies sind Rodungsbewilligungen zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG).

Aus waldrechtlicher Sicht bedarf das Bauvorhaben im Waldareal einer temporären Rodung für die Bauphase im Umfang von insgesamt 2'405 m² sowie einer definitiven Rodung im Umfang von 20 m².

Das BAFU beantragte, Seite 4 des Rodungsgesuchs vom Kanton vollständig auszufüllen (inkl. Unterschrift) und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU nachzureichen (65). Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde das Rodungsgesuch inkl. Unterschrift zusammen mit ihrer Stellungnahme am 26. November 2024 zugestellt. Gleichentags übermittelte die Genehmigungsbehörde das Rodungsgesuch dem BAFU zu seinen Akten. Damit wurde Antrag (65) entsprochen, der folglich als gegenstandslos abgeschrieben wird.

In den Gesuchsunterlagen wurden in Absprache mit dem kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren Massnahmen zum Wald festgelegt. Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, dass diese Massnahmen als integraler Bestandteil der Plangenehmigung zu gelten hätten und bei der Projektumsetzung zu berücksichtigen seien (66).

Wie bereits dargetan, werden die Gesuchsunterlagen mit der Plangenehmigung verbindlich und die festgelegten Massnahmen sind von der Gesuchstellerin zwingend umzusetzen. Eine zusätzliche Auflage ist nicht erforderlich. Antrag (66) wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

Die vom Kanton formulierten Anträge (38) bis (42) zur Rodung entsprechen den in den Gesuchsunterlagen festgelegten Massnahmen. Auch hier erübrigt sich eine Auflage, weshalb die Anträge als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Ferner beantragte das BAFU in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, dass die Bauherrschaft nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) den kantonalen Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen habe (67). Da der Antrag sachgerecht ist und keine Einwände ersichtlich sind, wird er gutgeheissen und als Auflage im Entscheid aufgenommen.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen nach Art. 5 WaG erfüllt sind. Die beantragte temporäre Rodung im Umfang von 2'405 m² und die definitive Rodung im Umfang von 20 m² werden unter Auflagen bewilligt. Die in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Massnahmen zum Wald sind zwingend umsetzen. Die Rodung bzw. vorübergehende Zweckentfremdung des Waldareals darf erst durchgeführt werden, wenn die Plangenehmigung rechtskräftig ist. Sie hat zudem innert zwei Jahren nach deren Rechtskraft zu erfolgen. Als Ersatzleistung an Ort und Stelle hat die Gesuchstellerin für die temporäre Rodung das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 2'405 m² wieder zu bestocken. Als Ersatzleistung für die definitive

Rodung hat die Gesuchstellerin die im Rodungsgesuch definierte Fläche von 20 m² zu bestocken. Die Wiederbestockung bzw. die Bestockung haben innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.

Unterschreitung des Waldabstands

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird von den Kantonen vorgeschrieben (Art. 17 Abs. 1 und 2 WaG). Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden nach Art. 17 Abs. 3 WaG die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Der Waldabstand beträgt im Kanton Nidwalden 15 m. Der Abstand der neuen KD-Anlage zum Wald beträgt 1 m und unterschreitet somit den kantonalen Waldabstand.

In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 erachtete der Kanton das Bauvorhaben in Bezug auf den Waldabstand als bewilligungsfähig. Er wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass aus einer allfälligen Bewilligung kein Recht auf Zurückdrängen oder Niederhalten des nahen Waldbestands abgeleitet werden könne (42) und Inkonvenienzen wie Schattenwurf, Blattfall und Feuchte, bedingt durch die Nähe zum Wald, durch die Werkeigentümerschaft zu dulden sei (43). Die Hinweise werden von der Gesuchstellerin und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen. Auflagen hierzu sind nicht nötig. Weiter beantragte der Kanton, mit der Werkeigentümerschaft eine Vereinbarung zwecks Bewirtschaftung des an das Bauprojekt angrenzenden Waldareals abzuschliessen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die durch den Unterabstand zum Wald bedingten Mehrkosten für die Waldbewirtschaftung seien durch die Werkeigentümerschaft zu tragen (44). Der Antrag ist mit Ausnahme des Grundbucheintrags bereits in den Gesuchsunterlagen festgelegt worden. Die Massnahme wurde ebenfalls in Absprache mit dem kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist ein Grundbucheintrag nicht erforderlich, da der Abschluss einer Vereinbarung mit der Plangenehmigung verbindlich wird und nicht noch zusätzlich mit einem Grundbucheintrag sichergestellt werden muss. Antrag (43) wird daher als gegenstandslos abgeschrieben bzw. in Bezug auf den Grundbucheintrag abgewiesen.

Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, dass die in den Gesuchsunterlagen aufgeführte Massnahme zur Waldpflege, welche mit dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt worden sei, als integraler Bestandteil der Plangenehmigung zu gelten habe und umzusetzen sei (68). Wie bereits dargetan, werden die Gesuchsunterlagen und somit die darin festgelegten Massnahmen mit der Plangenehmigung verbindlich. Eine Auflage erübrigt sich auch in diesem Fall. Antrag (68) wird als gegenstandslos abgeschrieben. Die Anträge des BAFU im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands (69 und 70) sind sachgerecht und werden gutgeheissen.

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmbewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Mindestabstands zum Wald erfüllt sind. Die Ausnahmbewilligung wird unter Auflagen erteilt.

Das BAFU wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ihm und dem Kanton der Eintritt der Rechtskraft der Verfügung mitzuteilen sei. Die Plangenehmigung wird rechtskräftig, sofern in der 30-tägigen Rechtsmittelfrist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingeht. Die Genehmigungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und lässt es der Gesuchstellerin offen, den Eintritt der Rechtskraft den genannten Stellen zu melden. Eine Auflage ist nicht erforderlich.

c. Grundwasserschutz

Wer nach Art. 31 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in besonders gefährdeten Bereichen sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32

GSchV bedürfen in den besonders gefährdeten Bereichen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Nach Art. 43 Abs. 4 GSchG dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV sind Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, grundsätzlich verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflussskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Die Lärmschutzwände der neuen KD-Anlage sollen mit Mikropfählen fundiert werden. Die tiefste Einbindekote der Mikropfähle liegt bei ca. 432.3 m ü. M. und reicht somit unter den mittleren Grundwasserdruckspiegel. Das Projekt liegt im Gewässerschutzbereich A_u.

Gemäss Bericht Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich Bauten im Grundwasser vom 21. Februar 2024 werde die Durchflussskapazität im Grundwasserleiter bei einer konservativen Betrachtung im schlechtesten Querschnitt durch die Pfähle um 4.7 % verringert. Die Bedingungen der Gewässerschutzverordnung bezüglich Durchflussskapazität seien somit eingehalten. Es seien keine Ersatzmassnahmen nötig. Im Abstrom der geplanten KD-Boxen befänden sich für mehrere 100 m keine privaten und öffentlichen Trink- und Brauchwassernutzungen. Eine negative Beeinflussung bestehender Nutzungen sei daher auszuschliessen.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV ist eine Interessenabwägung erforderlich (vgl. Bundesgerichtsurteil 1C_460/2020 vom 30. März 2021, E. 4.2.3ff.). Demnach müssen für eine Erteilung der Ausnahmbewilligung die öffentlichen Interessen an einer Verminderung der Durchflussskapazität die entgegenstehenden (Gewässerschutz-)Interessen überwiegen. Dazu hat die Gesuchstellerin darzulegen, welche Folgen es hätte, wenn die Ausnahmbewilligung nicht erteilt würde. Daneben muss sie auch belegen, dass die geplante Bauweise zur kleinstmöglichen Beeinträchtigung des Grundwasserleiters führt (der Einbau also so weit wie möglich minimiert bzw. optimiert wurde). Weiter muss die Gesuchstellerin aufzeigen, ob der geplante Einbau die Nutzbarkeit des Grundwasserleiters und gegebenenfalls auch Grundwassernutzungen oder weitere relevante Interessen (z. B. durch Beeinträchtigung von Erdwärmesonden, Schäden an Gebäuden, Einschränkungen für künftige Bauvorhaben) beeinträchtigt.

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, die Notwendigkeit einer Tiefenfundation und die Möglichkeit einer Flachfundation eingehend zu prüfen. Die Prüfung sei zu dokumentieren und die Dokumentation einzureichen. Sollte eine Flachfundation mit den Nutzungsansprüchen der Bauherrschaft vereinbar sein, so sei auf die Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel zu verzichten (33). Sollte an einer Tiefenfundation auf Pfählen festgehalten werden, so seien die Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel auf das notwendige Minimum zu beschränken. Diese Beschränkung sei nachvollziehbar aufzuzeigen (34).

Die Gesuchstellerin führte in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2024 aus, dass die Flachfundation während der Projektierung eingehend geprüft worden sei. In den Gesuchsunterlagen sei die Evaluation des Foundationssystems zusammengefasst worden. Nachfolgend seien die Argumente aufgelistet, welche zur Wahl der Tiefenfundation geführt hätten.

- Aufgrund des geologischen Untergrunds sei mit differenziellen Setzungen von bis zu 30 mm zu rechnen. Bereits geringe Lasten könnten grosse Setzungen verursachen. Zusätzliche Setzungen durch den natürlichen Zerfall von organischem Material und Grundwasserschwankungen seien dabei noch nicht berücksichtigt.
- Infolge der zu erwartenden Setzungen könnten Bauwerksschäden nicht ausgeschlossen werden.
- Eine steife Ausbildung des Bauwerkes bzw. der Bauwerksteile, welche die zu erwartenden Setzungen aufnehmen könnten, sei nicht möglich.

- Für eine Flachfundation müsse ein Materialersatz von mind. $t = 50$ cm gemacht werden. Unterhalb des Materialersatzes sei ein starkes Geotextil einzubauen. Sowohl Materialersatz als auch Geotextil würden vollumfänglich innerhalb des mittleren Grundwasserspiegels zu liegen kommen.
- Bei einem Materialersatz sei mit zusätzlichen Lasten und Setzungen zu rechnen.
- Mit dem Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich Bauten im Grundwasser sei aufgezeigt worden, dass die Durchflussskapazität im Grundwasser bei einer konservativen Betrachtung um 4.7 % verringert und die Gewässerschutzverordnung somit eingehalten werde. Des Weiteren habe aufgezeigt werden können, dass die Anforderungen an die Speicherkapazität ebenfalls eingehalten seien.
- Aufgrund der vorhandenen Risiken werde im geologischen Bericht vom 24. Januar 2023 eine Tieffundation empfohlen.

Eine Flachfundation (bzw. dessen Auswirkungen auf das Bauwerk) sei mit den Nutzungsansprüchen der Bauherrschaft nicht vereinbar. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Argumente werde an einer Tiefenfundation festgehalten. Die Einbauten seien bereits minimiert worden, soweit dies die Vordimensionierung zugelassen habe. Die Anzahl der Mikropfähle sowie deren Nominaldurchmesser und Länge seien auf das notwendige Minimum beschränkt worden.

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024 fest, dass unter Berücksichtigung der Interessen, die für oder gegen eine Anlage unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sprächen, die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV aus Sicht des Grundwasserschutzes erteilt werden könne. Es sei jedoch Sache der Entscheidbehörde, darüber zu befinden.

Die Interessen für den Einbau unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen im Weiterbetrieb des Schiessplatzes sowie in der Verbesserung des Lärmschutzes zur Einhaltung der Lärmvorschriften. Die Nutzbarkeit des Grundwasserleiters ist sowohl im Nahbereich des Bauprojekts wie auch im weiteren Umfeld nach Projektausführung weiterhin vollumfänglich gewährleistet. Da sich im Abstrom der geplanten KD-Boxen für mehrere 100 m keine privaten und öffentlichen Trink- und Brauchwassernutzungen befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Einbauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels keinen Einfluss auf bestehende Grundwassernutzungen haben. Die Einbauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels wurden durch die Gesuchstellerin soweit wie möglich minimiert und optimiert.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass das Ausmass der Durchflussverminderung mit den bautechnischen Erfordernissen im vorliegenden Fall vertretbar ist. Das Projekt wurde bautechnisch optimiert, es gibt keine bessere Alternative. Die Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel sind nötig und wurden auf das notwendige Ausmass minimiert. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde überwiegt das öffentliche Interesse am Bau der KD-Anlage und damit einhergehend das Interesse an der geringen Verminderung der Durchflussskapazität gegenüber den Interessen des Gewässerschutzes, zumal die Nutzbarkeit des Grundwassers durch die neue KD-Anlage unter Auflagen nicht beeinträchtigt wird. Demnach wurde den kantonalen Anträgen (33) und (34) entsprochen, womit diese als gegenstandslos abzuschreiben sind.

Ferner beantragte der Kanton in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, dass während den Tiefbauarbeiten, insbesondere während dem Einbau der Streifenfundamente, der Grundwasserspiegel bis unter die Aushubsohle abzusenken sei. Der Grundwasserspiegel dürfe dabei den natürlichen Schwankungsbereich ausserhalb der Baugrube nicht längerfristig und weiträumig verlassen (35). Sämtliche Bauhilfsmassnahmen sowie bauliche Massnahmen zur Wasserhaltung seien bei Abschluss der Tiefbauarbeiten wieder vollständig aus dem Untergrund zu entfernen. Dieser Umstand sei frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen (36). Die über dem Grundwasserleiter liegende, schützende Deckschicht dürfe nur, wo unbedingt nötig, verändert werden. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten sei sie an aufgegrabenen Stellen, insbesondere über den Hinterfüllungen, wieder in der ursprünglichen Mächtigkeit aufzutragen (37).

Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e GSchV ist in den besonders gefährdeten Bereichen A_{II} insbesondere für Freilegungen des Grundwasserspiegels eine Bewilligung erforderlich. Das Vorhaben liegt im Gewässerschutzbereich A_{II}. Gemäss Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 26. November 2024 befinde sich die Unterkante der Streifenfundamente am tiefsten Punkt auf 444.1 m ü. M., die mittlere Einbindekote der Streifenfundamente der Trennwände liege bei ca. 444.7 m ü. M. Messungen des Grundwasserspiegels bei drei Piezometern in der näheren Umgebung hätten gezeigt, dass der mittlere Grundwasserspiegel zwischen 444.2 m ü. M. und 444.5 m ü. M. schwanke. Die Erstellung der Streifenfundamente würde in einer Phase mit tiefem Grundwasserspiegel, beispielsweise im Winter, erfolgen. Künstliche Absenkungen des Grundwasserspiegels seien zu vermeiden und im Projekt nicht vorgesehen.

Antrag (35) des Kantons zur Absenkung des Grundwasserspiegels wird vorsorglich für den Fall, dass wider Erwarten dennoch eine Absenkung erforderlich sein sollte, gutgeheissen und als Auflage übernommen. Da die weiteren Anträge (36 bis 37) sachgerecht sind, eine rechtskonforme Umsetzung sicherstellen und die Gesuchstellerin sich mit den Forderungen einverstanden erklärt hat, werden sie gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen. Damit wird auch Antrag (71) des BAFU entsprochen, der als gegenstandslos abgeschrieben wird. Weiter beantragte das BAFU in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) dürften die Grundwasserqualität nicht gefährden (72) und beim Einbringen von Beton müssten jegliche Verluste vermieden werden. Die Mengen seien zu kontrollieren und zu protokollieren (73). Obwohl die Anträge den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen (Art. 6 Abs. 1 GSchG und Art. 31 Abs. 1 GSchV) und von der Gesuchstellerin eine gesetzeskonforme Umsetzung vorausgesetzt wird, werden diese vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligungen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV und Art. 32 GSchV für bauliche Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels sowie nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. e GSchV für eine allfällig notwendige Absenkung des Grundwasserspiegels in besonders gefährdeten Bereichen erfüllt sind. Die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen werden somit erteilt.

d. Entwässerung

Nach Art. 6 GSchG ist es verboten, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Verschmutztes Abwasser muss nach Art. 7 Abs. 1 GSchG behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Für die Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Nach Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden; dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Gemäss Gesuchsunterlagen wird der Kugelfang der neuen KD-Anlage gemäss Wegleitung «Emissionsfreie Kugelfänge auf Schiessplätzen des VBS» mit einer Abdichtungsfolie (Sika Sikaplan WT 5210-25CE) sowie oben und unten mit einer Schutzfolie (Sika S-Kunstfaserfilz T300) abgedichtet sowie mit einer kontrollierten Entwässerung ausgestattet. Das anfallende Regenwasser im Bereich des Kugelfangs wird mit einer Sickerleitung aufgefangen und in zwei Filterbecken östlich und westlich geleitet. Im Filterbecken werden die Schadstoffe gefiltert. Aus dem Filterbecken fliesst das Wasser in einen Kontrollschacht, woraus periodisch Wasserproben entnommen werden können. Weiter besteht die Möglichkeit, dass das Wasser im Filterbecken durch die stirnseitige Beckenfront in ein angelegtes Stillgewässer hindurch diffundieren kann. Im Kontrollschacht ist ein Schieber eingebaut, welcher bei schlechter Wasserqualität geschlossen werden kann. Danach wird das Wasser in den Bürgengraben/Mühlebach geleitet. Das

anfallende und unverschmutzte Regenwasser aus dem Hang hinter der Abdichtung soll über ein Sickerleitungssystem aufgenommen und über einen Kontrollschacht in den Bürgengraben/Mühlebach geleitet. Den Gesuchsunterlagen liegt ein Kontroll- und Betriebskonzept bei. Aus dem behandelten Sickerwasser sollen periodisch repräsentative Wasserproben entnommen und chemisch auf die massgebenden Parameter Blei und Kupfer analysiert werden. Die Wasseranalysen sollen den Zustand der Anlagen und die Wirksamkeit der Sickerwasserbehandlung aufzeigen und sicherstellen, dass das behandelte Sickerwasser stets die gewässerschutzrechtlichen Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer erfüllt.

Die Gemeinde Stans sowie der Kanton stellten diverse Anträge zur Entwässerung (1, 17-26). Diese betreffen insbesondere die technische Umsetzung und Koordination mit den zivilen Behörden. Die Gesuchstellerin sicherte in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2024 zu, sämtliche Forderungen umzusetzen. Das anfallende Regenwasser werde bis auf die Kugelfänge vor Ort versickert. Die Versickerung im betroffenen Perimeter erfolge nach der Umsetzung des Vorhabens gemäss der heutigen Situation. Die kommunalen und kantonalen Anträge zur Entwässerung sind sachgerecht, gewährleisten eine rechtskonforme Umsetzung und stellen eine Koordination mit den zivilen Behörden sicher, weshalb diese gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen werden. Damit wird gleichzeitig Antrag (74) des BAFU entsprochen, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Nach dem Dargelegten stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass das Projekt aus Sicht der Entwässerung den gewässerschutzrechtlichen Vorgaben entspricht. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zur Einleitung des Kugelfangwassers in den Bürgengraben/Mühlebach nach Art. 7 Abs. 1 GSchG sind erfüllt. Die Einleitung des Kugelfangwassers nach Vorbehandlung (Filterbecken inkl. Kontrollschacht) wird bewilligt.

e. Gewässerschutz / Oberflächengewässer

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Die geplanten Bauarbeiten finden in Gewässernähe statt. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht von Art. 3 GSchG hat die Gesuchstellerin die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und sicherzustellen, dass verschmutztes Wasser während der Bau- und Betriebsphase weder versickert noch in Gewässer gelangt. Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, dass zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen seien. Vor der Bauausführung seien die beauftragten und begleitenden Unternehmungen explizit darauf hinzuweisen (27). Bei Gewässerverschmutzungen seien je nach Ausmass unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Ölunfälle und andere Schadenereignisse mit Gewässerverunreinigungen sowie Unregelmässigkeiten, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten, seien umgehend der Polizei zu melden (28). Die Anträge konkretisieren die genannten gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen. Auch wenn von der Gesuchstellerin eine gesetzeskonforme Umsetzung vorausgesetzt wird, werden die sachgerechten Anträge vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid aufgenommen.

f. Belastete Standorte

Die bestehenden fünf KD-Boxen B1 KD1 bis B1 KD4 und B2 KDgef werden rückgebaut und am Standort B1 zusammengeführt. Die 5 neuen KD-Boxen sollen dabei mit emissionsfreien Kugelfängen (mit Abdichtung und kontrollierter Entwässerung) erstellt und mit einer Rasterdecke ausgestattet werden. Der Zielhang B2 und die Einzelziele mit Stirnholzstapel der Anlage B3 für das Distanzschiesen sollen ebenfalls rückgebaut und emissionsfrei ausgestaltet werden. Der Standort wurde bereits historisch und technisch untersucht. Die Zielgebiete sind im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) als Teil des Standorts mit der Objekt-Nr. 2330.01/11 mit der Beurteilung als sanierungsbedürftig eingetragen.

Das Vorhaben hat sich daher nach Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) zu richten, wonach belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfen, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a), bzw. ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b).

Die Kugelfangbereiche der Zielgebiete werden gleichzeitig mit dem vorliegenden Vorhaben altlastenrechtlich teilsaniert. Die Einschussbereiche werden für die Weiterführung des Schiessbetriebs gemäss der Wegleitung «Emissionsfreie Kugelfänge auf Schiessplätzen des VBS» vom 6. Februar 2020 mit einem emissionsfreien Kugelfang und einem kontrollierten Entwässerungssystem ausgerüstet. Konkret wird der sanierte Bereich abgedichtet, belastetes Material bis 2'000 mg Pb/kg wiedereingebaut, das vom Kugelfang abfliessende Meteorwasser in einer Sickerleitung gefasst und in zwei Filterbecken östlich und westlich geleitet. Aus dem Filterbecken fliesst das Wasser in einen Kontrollschacht und danach wird das Wasser in den Bürgengraben/Mühlebach geleitet.

Gemäss Gesuchsunterlagen besteht für die Kugelfangbereiche der Zielgebiete ein Sanierungsbedarf hinsichtlich des Schutzguts Grundwasser nach Art. 9 Abs. 2 Bst. d AltIV und des Schutzguts Oberflächengewässer nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b AltIV. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen das Sanierungsziel auf 1'000 mg Pb/kg Trockensubstanz (TS) fest, damit keine unmittelbare Gefährdung der beiden Schutzgüter mehr besteht.

Das Sanierungsziel ist plausibel und entspricht den rechtlichen Grundlagen und Vollzugshilfen sowie der Wegleitung des VBS. Das BAFU und der Kanton stimmten dem Sanierungsziel zu. Mit dem Sanierungsziel von 1'000 mg Pb/kg TS besteht für die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer keine Gefährdung mehr. Die Festlegung des Sanierungsziels auf 1'000 mg Pb/kg TS ist korrekt.

Sämtliche Bereiche mit Belastungen über 1'000 mg Pb/kg TS sind durch Aushub und Entsorgung zu dekontaminieren. Auf der Aushubsohle darf das angeordnete Sanierungsziel von 1'000 mg Pb/kg TS nicht überschritten werden. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Die belasteten Bereiche werden bis zum Erreichen des Sanierungszielwerts abgetragen. Die belasteten Holzschnitzel, darunter liegende Auffüllungen, das darunterliegende belastete ausgehobene Untergrundmaterial sowie belasteter Boden werden fachgerecht entsorgt. Im Sanierungssperimeter werden die Flächen ausserhalb der neuen Anlagenteile unter dem ursprünglichen Terrain mit unverschmutztem Aushub aufgefüllt und modelliert. Darauf folgt steinfreier Oberboden.

Während der Aushubarbeiten wird ein mobiles XRF-Gerät vor Ort eingesetzt. Die Triage bzw. die Einteilung des zu entsorgenden belasteten Aushubs richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben für die Entsorgung von belastetem Kugelfangmaterial. Die Materialklassen sind auf der Baustelle mittels XRF-Analyse zu triagieren. Nach Art. 19 AltIV muss der Sanierungspflichtige der Behörde die durchgeführten Sanierungsmassnahmen melden und nachweisen, dass die Sanierungsziele erreicht worden sind. Zum Nachweis soll die Schadstoffbelastung auf der Aushubsohle und randlich angrenzend an den Aushubperimeter in einem systematischen Raster mit dem XRF-Gerät gemessen werden. Die XRF-Messungen müssen mit den chemischen Laboranalysen der Referenzproben verglichen werden.

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, dass die Sanierung gemäss dem eingereichten Sanierungsprojekt vom 31. Januar 2024 zu erfolgen habe (13). Wie bereits dargetan, werden die Gesuchsunterlagen und damit auch das Sanierungsprojekt mit vorliegender Plangenehmigung verbindlich. Eine zusätzliche Auflage ist nicht erforderlich, weshalb der Antrag als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Weiter beantragte der Kanton, für die Aushubarbeiten eine Fachperson für belastete Standorte mit fachlicher Weisungsbefugnis beizuziehen (14). Gemäss Gesuchsunterlagen werden die Arbeiten von einem in der Altlastenbearbeitung erfahrenen Fachbüro überwacht und begleitet. Die

entsprechende Fachperson ist gegenüber der ausführenden Bauunternehmung weisungsbefugt. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt. Der Antrag wird vorsorglich gutgeheissen und als Auflage verfügt, auch wenn dies bereits in den Gesuchsunterlagen so vorgesehen ist.

Ferner forderte der Kanton in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, das Material, das eine Belastung von > 500 ppm Blei aufweise, auf einer dafür geeigneten Deponie zu entsorgen (16). Gemäss Gesuchsunterlagen wird für den Teil über der Abdichtung belastetes Material bis 2'000 mg Pb/kg verwendet, da dieses durch die Nutzung als Kugelfang ohnehin wieder belastet werden würde. Das Vorgehen entspricht der genannten Wegleitung des VBS. Nach Art. 126 Abs. 3 MG ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Das VBS richtet sich betreffend Verwertung und Entsorgungswege nach den Vorgaben des BAFU und der Wegleitung «Emissionsfreie Kugelfänge auf Schiessplätzen des VBS». Damit wird die Gleichbehandlung aller Altlastensanierungen im militärischen Plangenehmigungsverfahren über die ganze Schweiz gewährleistet. Überschüssiges belastetes Material ist gesetzeskonform und fachgerecht zu entsorgen. Von der Gesuchstellerin wird eine gesetzeskonforme Umsetzung vorausgesetzt. Nach dem Dargelegten wird der kantonale Antrag (16) abgewiesen.

Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, dass das Erreichen des Sanierungsziels von 1'000 mg Pb/kg mittels Proben auszuweisen und zusammen mit den Entsorgungsnachweisen in einem Abschlussbericht festzuhalten sei. Der Schlussbericht sei dem Amt für Umwelt und Energie einzureichen (15). Da der Antrag sachgerecht ist und der gängigen Praxis entspricht, wird er gutgeheissen und als Auflage im Entscheid aufgenommen. Nach Abschluss der Sanierung sind die durchgeführten Arbeiten, der Sanierungserfolg, die Entsorgung des belasteten Materials, die realisierte Bodenrekultivierung und die Resultate der im Sanierungsperimeter verbliebenen Restbelastung in einem Schlussbericht zu dokumentieren. Dieser ist der Genehmigungsbehörde und dem Amt für Umwelt und Energie zur Kenntnis zuzustellen. Nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b AltIV wird ein Katastereintrag gelöscht, wenn die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind. Vorliegend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass eine Teildekontamination durchgeführt wird und damit Restbelastungen am Standort verbleiben bzw. oberhalb der Abdichtung weiterhin belastetes Material anfallen wird. Die Voraussetzungen für die Löschung aus dem Kataster sind daher nicht gegeben. Stattdessen verbleibt der Standort als teilsanierter belasteter Standort, der mit Abfällen belastet ist, von dem aber keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen mehr zu erwarten sind, im KbS des VBS.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben in Einklang mit den altlastenrechtlichen Vorgaben steht.

g. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 beantragte der Kanton, dass die Gesuchstellerin vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe der Genehmigungsbehörde zuzustellen habe. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die geplante Verwertung bzw. konkreten Entsorgungsstellen aufzuführen. Dabei sei zu begründen, wenn verwertbare Abfälle weder stofflich noch energetisch verwertet werden sollen. Das Entsorgungskonzept sei durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen (3). Nach Beendigung der Bauarbeiten sei der Bewilligungsbehörde ein Entsorgungsnachweis abzugeben, welcher die Verwertung bzw. Entsorgung der angefallenen Abfälle gemäss Entsorgungserklärung belege (4). In diesem Zusammenhang forderte das BAFU in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, dass unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial möglichst vollständig zu verwerten sei. Eine Ablagerung auf einer Deponie Typ A sei zu vermeiden (79).

Da die Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin deren Umsetzung in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2024 zusicherte, werden diese gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wird gleichzeitig auch Antrag (78) des BAFU entsprochen, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

h. Bodenschutz

Art. 18 VVEA gibt vor, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss Art. 6 und 7 VBBo umzugehen. Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden (Art. 7 Abs. 1 VBBo). Nach Art. 6 VBBo muss, wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden.

Die Eingriffe in den Boden sind umfangreich und bedürfen einer sorgfältigen Planung und Realisierung. Gemäss Gesuchunterlagen sind diverse Massnahmen zum Bodenschutz definiert. Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, dass die UBB sicherstellen müsse, dass die Bodenarbeiten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt würden (75). Falls Bodenmaterial abgeführt werden solle, müsse die Gesuchstellerin vor Beginn der Bauarbeiten für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu sorgen (76). Die Gesuchstellerin müsse sicherstellen, dass die Rodungsarbeiten in Konformität mit der Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt würden. Die Anweisungen der Anleitung «Physikalischer Bodenschutz im Wald» (BAFU, 2016) seien zu beachten (77).

Eine rechtskonforme Umsetzung wird von der Gesuchstellerin vorausgesetzt und die genannten Vollzugshilfen sind zu berücksichtigen. Dies muss grundsätzlich nicht mit einer Auflage sichergestellt werden, da es nicht Sinn und Zweck von Auflagen ist, gesetzliche Bestimmungen und darauf basierende Vollzugshilfen sowie verbindliche Normen zu wiederholen. Da die Anträge eine gesetzeskonforme und fachgerechte Umsetzung im Bereich Bodenschutz sicherstellen und die Gesuchstellerin sich mit den Forderungen einverstanden erklärte, werden die Anträge (75) bis (77) dennoch im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Die kantonalen Anträge (5-12) entsprechen den genannten bodenrechtlichen Bestimmungen sowie den in den Gesuchsunterlagen festgelegten Massnahmen zum Bodenschutz und sind in den Anträgen des BAFU sinngemäss integriert. Es sind folglich keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Die kantonalen Anträge werden deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

i. Schiesslärm

Sanierungspflicht

Beim Schiessplatz Gnappiried handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 2 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmermittlung wurde nach Anhang 9 LSV durchgeführt. Das zivile Schiessen wurde zusätzlich nach Anhang 7 LSV beurteilt.

Beim Schiessplatz Gnappiried handelt es sich um eine bestehende Anlage, da der Schiessplatz bereits vor Inkrafttreten des USG erstellt und militärisch genutzt wurde. Durch den aktuellen Betrieb können bei zwei Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte und bei zwei weiteren die Alarmwerte nach Anhang 9 LSV nicht eingehalten werden. Der Schiessplatz ist somit sanierungsbedürftig. Der grösste Anteil an den Überschreitungen ist auf das militärische Schiessen

mit dem Sturmgewehr 90 zurückzuführen. Die zivilen Schiessen führen zu keinen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LSV. Die Schusszahlen der Drittnutzer (Zivile Vereine, Blaulichtorganisationen) sind gegenüber den militärischen Schiessen deutlich untergeordnet und haben auf die Beurteilung des Schiesslärms nach Anhang 9 LSV keinen massgebenden Einfluss.

Nach Art. 16 Abs. 1 USG müssen Anlagen, die den Vorschriften des USG oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, saniert werden. Aufgrund der Überschreitung von Immissionsgrenz- und Alarmwerten ordnete die Vollzugsbehörde (GS-VBS) im Rahmen der Vorprüfung eine Lärmsanierung nach Art. 13ff. LSV an. Zudem sind die Lärmemissionen der ganzen Anlage nach Art. 11 USG vorsorglich zu begrenzen.

Beurteilung des Sanierungsprojekts

In ihrem Lärmgutachten zeigte die Gesuchstellerin die Lärmsituation und mögliche Sanierungsmassnahmen auf. Das Gutachten ist umfassend, klar und stringent.

Die Lärmüberschreitungen sind hauptsächlich auf den Mündungsknall des Sturmgewehrs 90 aus den KD-Boxen (B1 KD1 bis B1 KD4 und B2 KDgef) zurückzuführen. Geprüft wurden die Verlegung von Schiessen auf andere Schiessplätze, eine Reduktion der Schusszahlen auf dem ganzen Schiessplatz, die Verschiebung der KD-Boxen vom Standort B1 nach Südwesten, die Verschiebung der KD-Boxen Standort B1 nach Südwesten inkl. Rasterdecke, die Verschiebung der KD-Boxen am Standort B1 und B2 nach Südosten, die Verschiebung der Zielscheiben nach vorne und Lückenschluss der Lärmschutzwände auf den KD-Boxen am Standort B1 sowie die Verlängerung der Lärmschutzwand auf den KD-Boxen der Standorte B1 und B2. Als verhältnismässige Massnahme mit der grössten Wirkung hat sich das Zusammenführen aller KD-Boxen (B1 KD1 bis B1 KD4 und B2 KDgef) am Standort B1 inkl. Rasterdecke gezeigt. Mit der Umsetzung dieser Massnahme können die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 9 LSV überall um 2 dB(A) und mehr unterschritten und die Lärmbelastung für alle Liegenschaften mit lärmempfindlich genutzten Räumen um bis zu 9 dB(A) reduziert werden.

Festlegen der Lärmimmissionen und Lärmbelastungskataster

Nach Art. 37a LSV hält die Vollzugsbehörde in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest. Die nachgenannten Schusszahlen (pro Waffensystem) entsprechen der künftigen Nutzung. Die Schusszahlen ergeben sich aus dem Trainingsumfang, den die Armeeangehörigen jährlich absolvieren müssen, um die operationelle Einsatzbereitschaft erhalten und die Ausbildungsziele erreichen zu können. Bei den angegebenen Schusszahlen sind die Schiessen der Blaulichtorganisationen (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Polizei) sowie der zivilen Vereine mitberücksichtigt.

Mit der militärischen Plangenehmigung wird die Gesamtlärmbelastung des Schiessplatzes Gnappiried nach Art. 37a LSV festgelegt. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wird neben der militärischen Nutzung auch die untergeordnete zivile Mitbenützung mitgenehmigt. Die zulässigen Lärmimmissionen werden gemäss der Isophonenkarte vom 22. Februar 2024 anhand der maximal möglichen Schusszahlen pro Jahr für die verwendeten Waffensysteme festgelegt und in einem Lärmbelastungskataster (LBK) nach Art. 37 LSV festgehalten. Die Genehmigungsbehörde legt die zulässige Lärmbelastung für den Schiessplatz Gnappiried aufgrund folgender Schusszahlen fest:

Armee:

Waffensystem / Munitionsart	Maximal mögliche Schusszahl pro Jahr
Pistole 75 (9 mm Pist Pat 14)	482'000
Sturmgewehr 90 (5.6 mm Gw Pat 90)	430'000
Maschinengewehr 51 (7.5 mm GP 11)	27'000
Panzerfaust (7.5 mm Einsatzlauf)	315
Scharfschützengewehr 04 (8.6 mm GwP)	600

Mehrzweckgewehr MZG (Schrot)	1600
Gewehraufsatz 97 zu Sturmgewehr 90 (40 mm)	75
Übungshandgranate 85	80

Blaulichtorganisationen:

Waffensystem / Munitionsart	Maximal mögliche Schusszahl pro Jahr
Pistole 75 (9 mm Pist Pat 14)	75'000
Sturmgewehr 90 (5.6 mm Gw Pat 90)	12'000

Zivile Vereine:

Waffensystem / Munitionsart	Maximal mögliche Schusszahl pro Jahr
Pistole 75 (9 mm Pist Pat 14)	35'000
Sturmgewehr 90 (5.6 mm Gw Pat 90)	12'000
Mehrzweckgewehr MZG (Schrot)	8'500

Es ist sicherzustellen, dass die zulässige Lärmbelastung des Schiessplatzes Gnappiried eingehalten wird. Dazu sind die festgelegten Schusszahlen im Schiessplatzbefehl verbindlich festzuhalten. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Die Lärmwirkungen der Rasterdecke wurden im Lärmgutachten vom 22. Februar 2024 basierend auf Messungen einer Testanlage auf dem Schiessplatz Pra Bardy modelliert. Da auf dem Schiessplatz Gnappiried eine der ersten Rasterdecke des VBS installiert wird, sind Vorher- und Nachher-Messungen durchzuführen, um die angenommenen Lärmwirkungen einer Rasterdecke zu verifizieren. Zur Kontrolle der Massnahmen ist nach Art. 18 LSV spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde ein Bericht über die Wirksamkeit einzureichen. Zur Sicherstellung ergeht eine entsprechende Auflage im vorliegenden Entscheid.

Sanierungsfrist

Gemäss Gesuchstellerin ist die Umsetzung des Bauvorhabens aufgrund der finanziellen Lage vom Jahr 2025 auf das Jahr 2026 verschoben worden. Nach Art. 17 Abs. 6 Bst. d LSV müssen Lärmsanierungen bei militärischen Waffen-, Schiess- und Übungsplätzen bis am 31. Juli 2025 durchgeführt sein. In Anbetracht der Sanierungsfrist in der LSV ist eine weitere Verzögerung nicht statthaft. Das Lärmsanierungsprojekt muss deshalb bis spätestens am 31. Dezember 2027 umgesetzt sein.

Schlussfolgerung

Die Genehmigungsbehörde stellt abschliessend fest, dass das Lärmsanierungsprojekt den einschlägigen Lärmschutzvorgaben entspricht und der Schiessplatz Gnappiried nach der Realisierung des Vorhabens im Sinne von Art. 13 LSV als lärmsaniert gilt.

j. Baulärm

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die LSV und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für die lärmige Bauphase sowie die lärmintensiven Bauarbeiten die Massnahmenstufe B und für die Bautransporte die Massnahmenstufe A sowie entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung stellten der Kanton und das BAFU diverse Anträge zum Baulärm. Der Kanton beantragte in seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024, dass für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B anzuwenden sei. Der Schallleistungspegel von Maschinen und Geräten müsse dem

anerkannten Stand der Technik entsprechen (29). Würden Bauarbeiten zwischen 12.00 und 13.00 Uhr oder 19.00 und 07.00 Uhr oder an Sonn- und allg. Feiertagen durchgeführt, würden die Massnahmen der Stufe C gelten (30). Lärmintensive Bauarbeiten seien auf 8 Stunden pro Tag (07.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr) zu beschränken (31). Die Nachbarschaft sei über die Bautätigkeit umfassend zu orientieren. Es sei eine Anlaufstelle für Baulärmfragen auf Bauherrenseite bekannt zu geben (31). Die aufgeführten Massnahmen seien in die Submissionsunterlagen aufzunehmen (32). Das BAFU beantragte in seiner Stellungnahme vom 24. September 2024, vor Beginn der Bauarbeiten die nächsten Betroffenen/Anwohner über die Baustelle zu informieren (80) und die vom Kanton aufgeführten Massnahmen in die Submissionsunterlagen aufzunehmen (81).

Die Festlegung der Massnahmenstufen ist korrekt und unbestritten. Die Anträge (29) und (30) erübrigen sich, da in den Gesuchsunterlagen bereits die Massnahmenstufe B für die lärmige Bauphase sowie die lärmintensiven Bauarbeiten festgelegt worden ist. Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen und somit die Festlegung der Massnahmenstufen verbindlich. Die Anträge (29) und (30) werden somit als gegenstandslos abgeschrieben. Da die restlichen Anträge (31, 32, 80, 81) sachgerecht sind und vorliegend keine Einwände ersichtlich sind, werden diese gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

k. Munitionsrückstände

Bei baulichen Anpassungen bzw. Instandsetzungen von Kugelfängen kann je nach eingesetzter Munition und Tiefe von Einschüssen eine Gefahr von Blindgängern ausgehen. Gemäss Rückmeldung des Kommandos Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung (KAMIR) vom 21. März 2023 besteht für die geplanten Arbeiten keine Gefährdung durch Munitionsrückstände bzw. Blindgänger.

Sollten unerwartete Munitionsrückstände zum Vorschein kommen, welche das Personal vor Ort nicht eindeutig als ungefährlichen Schrott identifizieren kann, sind die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich mit dem KAMIR Kontakt aufzunehmen, möglichst mit Foto des Fundobjekts. Schätzt das Kommando KAMIR das Fundobjekt als eine Gefährdung ein, ist gemäss den von der Gesuchstellerin festgelegten Prozessen vorzugehen. Diesfalls hat das Kommando KAMIR Weisungsbefugnis gegenüber der Gesuchstellerin. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

l. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen dazu eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe B ist korrekt.

m. Wander- und Bikewege

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) berücksichtigen die Bundesstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze. In seiner Stellungnahme vom 31. Juli 2024 forderte der Kanton, dass während der Bauarbeiten die Wanderwegverbindung zwischen dem Eichli und den Pilatuswerken im Bereich der Baustelle für die Wandernden ungehindert begehbar sein müsse oder eine entsprechende Umgehung der Baustelle zu gewährleisten und auszuschildern sei (45). Die Massnahme ist bereits in den Gesuchsunterlagen vorgesehen. Antrag (45) wird damit entsprochen, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

n. Verkehr

Der Schiessplatz Gnappiried befindet sich abseits von Durchgangsstrassen und wird von der Kantonsstrasse KH4 erschlossen. Das Verkehrsaufkommen ist sehr gering, da die Strasse zum

Gnappried mit einem «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» und dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet» versehen ist. Auch sind beidseitig des Schiessplatzes Barrieren angebracht, die bei Schiessbetrieb geschlossen sind. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass sich die Bautätigkeiten nicht oder kaum merkbar auf den öffentlichen Verkehr auswirken. Da die Strasse jedoch speziell von Radfahrern benutzt werden darf, stellten der Kanton und die Gemeinde Stans diverse Anträge zur Verkehrssicherheit (2, 47-50). Da die Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme mit den Forderungen einverstanden war, werden die Anträge gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

o. Hausanschlusszuleitung

Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) wurde in der Anhörung beigezogen. Die Stellungnahme der EWN vom 13. Mai 2024 war der kantonalen Stellungnahme vom 31. Juli 2024 angehängt. Die EWN formulierte darin diverse Anträge in Bezug auf die Hausanschlusszuleitung zur neuen KD-Anlage am Standort B1 (51-56). Da diese Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin sich in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2024 damit einverstanden erklärte, werden sie sinngemäss gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

p. Anregungen aus der Bevölkerung

Die Möglichkeit nach Art. 13 Abs. 1 MPV zur Einreichung schriftlicher Anregungen setzt Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) um. Gemäss Rechtsprechung (BGE 135 II 286, E. 4.1) und Lehre (WALDMANN/HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Handkommentar, 2006, N. 13 zu Art. 4 RPG) hat die Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen aus der Bevölkerung nicht nur entgegenzunehmen, sondern muss sich auch materiell mit diesen befassen. Die Schreiben der Kantonal-Schützengesellschaft und der Privatperson werden daher nachfolgend behandelt.

Die im Verfahren einbezogenen Behörden haben sich trotz eingeräumter Gelegenheit vom 13. Juni 2024 nicht zu den schriftlichen Anregungen geäussert. Die Gesuchstellerin hielt in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2024 fest, dass eine Gemeinschaftsanlage im Projektteam besprochen und aus diversen Gründen verworfen worden sei. Das VBS habe eine Beteiligung am Projekt schon vor 5 Jahren abgelehnt. Die im Projekt der Kantonal-Schützengesellschaft geplante Anlage mit einem dreistöckigen Gebäude liege im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Die Bewilligungsfähigkeit einer Gemeinschaftsanlage sei aus Sicht des Projektteams als kritisch beurteilt worden.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Haltung nachvollziehen. Sie weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass im Kanton Nidwalden seit längerer Zeit Pläne für eine Gemeinschaftsschiessanlage für mehrere Gemeinden bestehen, welche im Interesse des sportlichen, jagdlichen und ausserdienstlichen militärischen Schiesswesens sowie zur Einhaltung der Lärmvorschriften erstellt werden soll. Der Vollzug der Lärmvorschriften und das Bewilligungsverfahren fallen bei überwiegend zivilen Vorhaben in den Zuständigkeitsbereich der zivilen Behörden.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 18. April 2024, in Sachen

Gemeinde Stans, Schiessplatz Gnappiried; Lärmsanierung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 18. April 2024
- Altlastensanierungsprojekt vom 31. Januar 2024
- Kontroll- und Betriebskonzept Entwässerung vom 4. März 2024
- Lärmgutachten vom 22. Februar 2024
- Isophonenkarte vom 22. Februar 2024
- Kurzbericht Baugrund vom 24. Januar 2023
- Bericht Unbedenklichkeitsnachweis bezüglich Bauten im Grundwasser vom 21. Februar 2024
- Kurzbericht Bestandesaufnahmen Amphibien und Reptilien vom 28. Juli 2023
- Einverständniserklärung Genossenkorporation Stans vom 17. April 2024
- Rodungsgesuch vom 29. Oktober 2024
- Kurzbericht Moorschutz vom 26. November 2024 (Anhang 2.1) (**ergänzende Unterlagen**)
- Planbeilage Anhang 2.1.1; Stellungsräume inkl. Fotodokumentation (undatiert / **ergänzende Unterlagen**)
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 1 vom 4. März 2024 - Übersicht 1:25'000, 1:25'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 2 vom 4. März 2024 – Situation, KD-Boxen B1 + Schiessplatz B2, 1:500
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 3 vom 4. März 2024 – Situation, Werkleitungen, 1:500
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 4 vom 4. März 2024 – Normalprofil, Zielhang KD-Boxen B1, 1:100
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 5 vom 4. März 2024 – Normalprofil, Zielhang Schiessplatz B2, 1:100
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 6 vom 4. März 2024 – Querprofile, KD-Boxen B1, 1:200
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 7 vom 4. März 2024 – Querprofile, Schiessplatz B2, 1:200
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 8 vom 4. März 2024 – Längenprofil 1, Entwässerung KD-Boxen B1, 1:200
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 0 9 vom 4. März 2024 – Längenprofil 2, Entwässerung KD-Boxen B1 + Schiessplatz B2, 1:200
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 1 0 vom 4. März 2024 – Längenprofil 3, Entwässerung Schiessplatz B2, 1:200
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 1 1 vom 4. März 2024 – Längenprofil 4, Entwässerung Schiessplatz B2, 1:200
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 1 2 vom 4. März 2024 – Detailplan, Akustik-Pergola, 1:100 / 1:25
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ____ 1 1 1 3 vom 4. März 2024 – Schalung Trennwände, KD-Boxen B1, 1:100 / 1:50

- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 1 4 vom 4. März 2024 – Schalung Winkelmauer, Zielhang Spl B2, 1:100 / 1:20
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 1 5 vom 22. Februar 2024 – Plan Lärmsanierungskonzept, 1:2'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 1 6 vom 31. Januar 2024 – Lebensraumkartierung, 1:1'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 1 7 vom 31. Januar 2024 – Massnahmenplan Fauna, Flora, 1:1'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 1 8 vom 4. März 2024 – UP Rodung, 1:25'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 1 9 vom 4. März 2024 – Situation Rodung, 1:1'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 2 0 vom 4. März 2024 – Situation Aufforstung, 1:1'000
- Plan Nr. 4 4 3 3 __ A N / 2 ___ 1 1 2 1 vom 4. März 2024 – Visualisierung

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. *Rodungsbewilligung*

Die Ausnahmbewilligung für die temporäre Rodung von 2'405 m² Wald (Gemeinde Stans NW, Parzelle Nr. 429, Koordinaten: 2'671'259 / 1'203'024, im Eigentum der Genossenkorporation Stans) und definitive Rodung von 20 m² Wald (Gemeinde Stans NW, Parzelle Nr. 429, Koordinaten: 2'671'236 / 1'203'000, im Eigentum der Genossenkorporation Stans) und die Wiederaufforstung derselben Fläche wird hiermit erteilt.

Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst vorgenommen werden, wenn die Plangenehmigung rechtskräftig ist.

Die Rodung hat innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Plangenehmigung zu erfolgen.

Die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten haben innert zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten zu erfolgen.

3. *Spezialbewilligungen / Ausnahmbewilligungen*

3.1. *Ausnahmbewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands*

Die Ausnahmbewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.

3.2. *Ausnahmbewilligung für bauliche Eingriffe in besonders gefährdeten Bereichen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels*

Die Ausnahmbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV und Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für bauliche Eingriffe im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels wird für die neue KD-Anlage im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3.3. *Ausnahmbewilligung für eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels in besonders gefährdeten Bereichen*

Die Ausnahmbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 Bst. e GSchV für eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A_u wird für die neue KD-Anlage im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3.4. *Bewilligung zur Einleitung des Kugelfangwassers in den Bürgengraben/Mühlebach*

Die Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 GSchG zur Einleitung des Kugelfangwassers in den Bürgengraben/Mühlebach nach der Vorbehandlung über ein Filterbecken inkl. Kontrollschacht wird erteilt.

4. Altlastensanierung

4.1. Festlegung des Sanierungsziels

Die Konzentration an Schadstoffen im vorgegeben Sanierungsperimeter der Kugelfangbereiche des Standorts (Objekt-Nr. 2330.01/11) ist so weit zu verringern, dass die Restbelastung den Wert von 1'000 mg Pb/kg nicht überschreitet.

4.2. Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS)

Der Standort verbleibt als teilsanierter belasteter Standort, der mit Abfällen belastet ist, von dem aber keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen mehr zu erwarten sind, im KbS VBS.

5. Lärmsanierung

5.1. Lärmschutzmassnahmen

Folgende Massnahme ist umzusetzen: Zusammenführen aller KD-Boxen (B1 KD1 bis B1 KD4 und B2 KDgef) am Standort B1 inkl. Rasterdecke.

5.2. Festlegung der zulässigen Lärmbelastung nach Art. 37a Abs. 1 LSV

Die Genehmigungsbehörde legt für den Schiessplatz Gnappiried die zulässige Lärmbelastung gemäss der Isophonenkarte vom 22. Februar 2024 (vgl. Beilage) aufgrund der folgenden, maximal möglichen Schusszahlen pro Jahr für die verwendeten Waffensysteme fest:

Armee:

Waffensystem / Munitionsart	Maximal mögliche Schusszahl pro Jahr
Pistole 75 (9 mm Pist Pat 14)	482'000
Sturmgewehr 90 (5.6 mm Gw Pat 90)	430'000
Maschinengewehr 51 (7.5 mm GP 11)	27'000
Panzerfaust (7.5 mm Einsatzlauf)	315
Scharfschützengewehr 04 (8.6 mm GwP)	600
Mehrzweckgewehr MZG (Schrot)	1600
Gewehraufsatz 97 zu Sturmgewehr 90 (40 mm)	75
Übungshandgranate 85	80

Blaulichtorganisationen:

Waffensystem / Munitionsart	Maximal mögliche Schusszahl pro Jahr
Pistole 75 (9 mm Pist Pat 14)	75'000
Sturmgewehr 90 (5.6 mm Gw Pat 90)	12'000

Zivile Vereine:

Waffensystem / Munitionsart	Maximal mögliche Schusszahl pro Jahr
Pistole 75 (9 mm Pist Pat 14)	35'000
Sturmgewehr 90 (5.6 mm Gw Pat 90)	12'000
Mehrzweckgewehr MZG (Schrot)	8'500

5.3. Sanierungsfrist

Die Lärmsanierung muss spätestens bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt sein.

5.4. Lärmbelastungskataster

Die zulässigen Lärmimmissionen nach Umsetzung der Massnahmen nach Ziff. 5.1 werden in einem Lärmbelastungskataster gemäss Art. 37 LSV festgehalten.

5.5. Kontrolle der Lärmsanierungsmassnahmen

Die Gesuchstellerin hat die Wirksamkeit der Lärmschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach Abschluss der Arbeiten zu prüfen. Es sind Vorher- und Nachermessungen durchzuführen, um die berechneten Lärmwirkungen der Rasterdecke zu verifizieren. Ein entsprechender Bericht ist der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Lärmsituation ist fortan jährlich anhand der Schusszahlen der jeweils vergangenen drei Jahre festzustellen.

6. Auflagen

Allgemein

- 6.1. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Stans spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- 6.2. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- 6.3. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- 6.4. Für das Vorhaben ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen. Die UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bauunternehmungen und stellt sicher, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie die nachfolgenden bauspezifischen Auflagen eingehalten werden. Die ausführenden Bauunternehmen sind über Auflagen, Massnahmen und den Inhalt von Merkblättern explizit in Kenntnis zu setzen.
- 6.5. Eine spezifische, periodische Überwachung zum Schutze der Amphibien und Reptilien ist durch die UBB zu gewährleisten.
- 6.6. Der Schlussbericht der UBB ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht ist in den Abschlussbericht der Gesuchstellerin zu integrieren und hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten.
- 6.7. Die Rodungsarbeiten haben ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugtiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) zu erfolgen.
- 6.8. Die Installationsplätze sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität sind bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, ist im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- 6.9. Die Verpflichtungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Bewirtschafter des Schiessplatzes zum gesamten Rückbau der Aufschüttung innerhalb des Hochmoores bei Auflösung des Schiessplatzes ist der Genehmigungsbehörde und dem BAFU vor Baubeginn zur Aktenablage einzureichen.

6.10. Eine Absenkung (oder andere Veränderung) der Sohle des Bürgenbachs/Mühlebachs ist nicht erlaubt. Im Falle von Sanierungsmassnahmen am Bürgenbach-/Mühlebachgraben muss die Gesuchstellerin ihre Infrastruktur (insbesondere die Wasserableitungen) anpassen und gegebenenfalls den Einfluss dieser Infrastruktur auf die gesamte hydrologische Funktion des Moors neu bewerten.

6.11. Die Bauarbeiten sind durch ein auf Moorhydrologie/-ökologie spezialisiertes Fachbüro zu begleiten.

Wald

6.12. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.

6.13. Die Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen.

Grundwasser

6.14. Während den Tiefbauarbeiten, insbesondere während dem Einbau der Streifenfundamente, ist der Grundwasserspiegel bis unter die Aushubsohle abzusenken. Der Grundwasserspiegel darf dabei den natürlichen Schwankungsbereich ausserhalb der Baugrube nicht längerfristig und weiträumig verlassen. Sämtliche Bauhilfsmassnahmen wie Spundwände, Spriessungen etc. sowie bauliche Massnahmen zur Wasserhaltung sind bei Abschluss der Tiefbauarbeiten wieder vollständig aus dem Untergrund zu entfernen. Dieser Umstand ist frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen. Die über dem Grundwasserleiter liegende, schützende Deckschicht darf nur, wo unbedingt nötig, verändert werden. Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten ist sie an aufgegrabenen Stellen, insbesondere über den Hinterfüllungen, wieder in der ursprünglichen Mächtigkeit aufzutragen.

6.15. Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden und beim Einbringen von Beton müssen jegliche Verluste vermieden werden. Die Mengen sind zu kontrollieren und zu protokollieren.

Entwässerung

6.16. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Gemeinde Stans und dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie ein überarbeiteter Entwässerungsplan mit Material- und Höhenangaben in vierfacher Ausführung nachzureichen. Das anfallende unverschmutzte Regenwasser ist, welches ausserhalb der Kugelfangbereiche vor Ort versickern zu lassen.

6.17. Sämtliche Sickerleitungen (blaue Leitungen im Entwässerungsplan) müssen vor der Einleitung in die Regenwasserleitung resp. in den Bach über einen Schlamm-sammler mit der Nutztiefe von einem Meter und der Verweilzeit von 30 Sekunden im Schacht geführt werden. Eine Einleitung in die Regenwasserleitung resp. in den Bach ohne Schlamm-sammler ist nicht zulässig.

6.18. Die Bepflanzung der Sickerflächen muss mindestens zwei Mal im Jahr geschnitten werden. Der Grasschnitt aus oberirdischen Versickerungsanlagen darf nicht als Futter - weder als Gras noch als Heu - verwendet werden. Das Mähgut ist zu entfernen. Jeweils im Herbst ist die Anlage von Laub zu befreien.

6.19. Bei den Einlaufrohren in die Filterbecken dürfen keine Kunststoffrohre sichtbar sein. Die Einläufe sind mit einem Betonrohr zu schützen.

6.20. Die Schlamm-sammler mit Absperrschieber 1 und 2 sowie die Notüberläufe 1 und 2 sind alle als Schlamm-sammler mit einer Nutztiefe von einem Meter und einer minimalen Verweilzeit von 30 Sekunden auszuführen. Beim Auslauf ist ein Tauchbogen einzusetzen.

- 6.21. Alle Einleitungen in den Bach müssen naturnah in Fliessrichtung erfolgen. Es dürfen keine Kunststoffrohre sichtbar sein. Auf dem letzten halben Meter ist ein Betonrohr über das Kunststoffrohr zu stossen. Bei der Einleitung ist die bestehende Betonschale aufzubrechen, um die neue Einleitung naturnah zu gestalten.
- 6.22. Auf dem Vorplatz und den Abstellplätzen dürfen keine Arbeiten verrichtet werden, bei denen verschmutztes Wasser anfällt (Reinigen von Fahrzeugen und dergleichen).
- 6.23. Die Prüfergebnisse der periodischen Beprobung sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Stans und dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie unaufgefordert zuzustellen.
- 6.24. Die Abwasser- und Versickerungsanlagen sind nach deren Fertigstellung der Gemeinde und dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie zur Abnahme anzumelden. Vor der Abnahme ist beiden ein bereinigter Plan mit der genauen Lage der ausgeführten Abwasseranlagen (inkl. Einmasse) abzugeben.
- 6.25. Die Abwasseranlagen sind nach der Bauendkontrolle im Kanalisationskataster nachzuführen.

Gewässerschutz/Oberflächengewässer

- 6.26. Zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Vor Bauausführung sind die beauftragten und begleitenden Unternehmungen explizit darauf hinzuweisen. Bei Gewässerverschmutzungen sind unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten (Selbsthilfe, Information verantwortliche Person Gemeinde, Aufbietung Schadenwehr usw.). Ölunfälle und andere Schadenereignisse mit Gewässerverunreinigungen sowie Unregelmässigkeiten, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können, sind umgehend der Polizei zu melden.

Belastete Standorte

- 6.27. Die Sanierungsarbeiten sind durch ein im Altlastenbereich ausgewiesenes Fachbüro begleiten zu lassen. Die mandatierte Fachperson ist gegenüber der ausführenden Bauunternehmung weisungsbefugt. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein Sanierungsbericht zur Beurteilung und dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie und dem BAFU zur Kenntnis einzureichen. Im Sanierungsbericht sind die durchgeführten Arbeiten, der Sanierungserfolg, die Entsorgung der belasteten Materialien, die realisierte Bodenrekultivierung und die Resultate der im Sanierungsperimeter verbleibenden Restbelastung zu dokumentieren. Die Beurteilung des Schlussberichts durch die Genehmigungsbehörde wird dem Amt für Umwelt und Energie und dem BAFU zur Kenntnisnahme zugestellt.

Abfall

- 6.28. Es ist ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Dabei ist zu begründen, wenn verwertbare Abfälle weder stofflich noch energetisch verwertet werden sollen. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie Typ A ist zu vermeiden. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt ist.**
- 6.29. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungsnachweis einzureichen, welcher die Verwertung bzw. Entsorgung der angefallenen Abfälle gemäss Entsorgungserklärung belegt.

Bodenschutz

- 6.30. Die UBB hat sicherzustellen, dass die Bodenarbeiten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt werden. Falls Bodenmaterial abgeführt werden soll, ist vor Bauarbeiten für eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass die Rodungsarbeiten in Konformität mit der Vollzugshilfe «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU, 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der Anleitung «Physikalischer Bodenschutz im Wald» (BAFU, 2016) sind zu beachten.

Baulärm

- 6.31. Lärmintensive Bauarbeiten sind auf 8 Stunden pro Tag (07.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr) zu beschränken. Die Nachbarschaft ist über die Bautätigkeit umfassend zu orientieren. Es ist eine Anlaufstelle für Baulärmfragen auf Bauherrenseite bekannt zu geben. Die hier und in den Gesuchsunterlagen aufgeführten Massnahmen zum Baulärm sind in die Submissionsunterlagen aufzunehmen.

Munitionsrückstände

- 6.32. Kommen während der Bauarbeiten unerwartete Munitionsrückstände zum Vorschein, welche das Personal vor Ort nicht eindeutig als ungefährlichen Schrott identifizieren kann, sind die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich mit dem Kommando KAMIR Kontakt aufzunehmen. Schätzt dieses das Fundobjekt als eine Gefährdung ein, ist gemäss den von der Gesuchstellerin festgelegten Prozessen vorzugehen. Das Kommando KAMIR hat in diesem Fall Weisungsbefugnis gegenüber der Gesuchstellerin.

Verkehr

- 6.33. Die Wegführung für die Öffentlichkeit durch das Gebiet Gnappiried während dem Betrieb oder dem Teilbetrieb der Anlage ist auf einem dafür geeigneten Plan aufzuzeigen. Dabei sind neben den Bewirtschaftungs- und Wanderwegen auch der dortige Naturpfad zu berücksichtigen. Die vorgesehene Absicherung und Wegführung des Schiessplatzes bei Betrieb sind in angemessener Weise aufzuzeigen.
- 6.34. Da die Strasse speziell von Radfahrern benutzt werden darf, muss die Baustelle gemäss Art. 80 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) signalisiert werden. Die Bauleitung ist dafür verantwortlich, dass die Baustelle im Strassenbereich gemäss Norm VSS 40 886 «Baustellen – Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen» abgesichert ist.
- 6.35. Möchte man den Verkehr während den Bautätigkeiten generell unterbinden, ist eine entsprechende Umleitung zu signalisieren. Die Bewilligung ist von der Genossenkorporation bzw. Gemeinde Stans vorgängig einzuholen. Für Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen ist die Zufahrt zum Schiessplatz jederzeit sicherzustellen.
- 6.36. Es ist mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass von der Baustelle weggehende Lastwagen die öffentlichen Strassen nicht verschmutzen.
- 6.37. Bei ausserordentlichen Ereignissen während der Bautätigkeit ist unverzüglich die Kantonspolizei Nidwalden zu informieren.

Hausanschlussleitung

- 6.38. Die Anträge des Kantonalen Elektrizitätswerks Nidwalden (EWN) gemäss Stellungnahme vom 13. Mai 2024 sind zu berücksichtigen.

7. *Anträge der Gemeinde Stans*

Die Anträge der Gemeinde Stans werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

8. *Anträge des Kantons Nidwalden*

Die Anträge des Kantons Nidwalden werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben bzw. abgewiesen werden.

9. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

10. *Eröffnung*

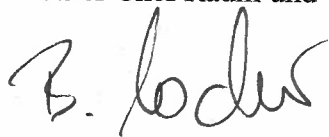
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

11. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Beilage: Isophonenkarte der zulässigen Lärmbelastung vom 22. Februar 2024

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Raumentwicklung, Baukoordination, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans (R)
- Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, 6371 Stans (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- Kantonal-Schützengesellschaft Nidwalden
- Privatperson
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kommando Koordinationsstelle 2
- Kantonale Vermessungsaufsicht Nidwalden
- BAFU, Sektion Landschaftsmanagement
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)